

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES.....	1
Verwaltungsordnung (VO)	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Der Verbandstag	4
§ 3 Der Erweiterte Vorstandsvorstand.....	4
§ 4 Der Vorstandsvorstand.....	4
§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand	4
§ 6 Generalklausel	4
§ 7 Die Kommissionen.....	4
§ 8 Der/Die PräsidentIn	5
§ 9 Die VizepräsidentInnen	5
§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn.....	6
§ 11 Der/Die SchriftführerIn	6
§ 12 Der/Die AusbildungsreferentIn	6
§ 13 Der/Die KampfrichterreferentIn.....	6
§ 14 Der/Die PressereferentIn	6
§ 15 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn	6
§ 16 Der/Die SportdirektorIn.....	6
§ 17 Der/Die GeneralsekretärIn.....	6
§ 19 Kostenerstattung	6
§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane	6
§ 21 Schriftverkehr	7
Geschäftsordnung (GO).....	8
§ 1 Allgemeines	8
§ 2 Geltungsbereich	8
a) Verbandstag.....	8
§ 3 Ausnahmeregelungen	8
§ 4 Tagesordnung	8
§ 5 Wahlvorschläge.....	8
§ 6 Einberufung	8
§ 7 Vorsitz	8
§ 8 Gäste.....	8
§ 9 Grund- und Zusatzstimmen	8
§ 10 Anträge.....	8
§ 11 Abstimmungen.....	9
§ 12 Wahlen	9
§ 13 Protokoll	9
b) Erweiterter Vorstandsvorstand.....	9
§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Vorstandsvorstand	9
c) Vorstandsvorstand	9
§ 15 Tagesordnung	9
§ 16 Sitzungen	10
§ 17 Vorsitz	10
§ 18 Anwesenheitspflicht.....	10
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	10

§ 20 Stimmrecht	10
§ 21 Anträge	10
§ 22 Berichterstattung und Debatten	10
§ 23 Abstimmungen.....	11
§ 24 Aufhebung von Beschlüssen	11
§ 25 Wahlen	11
§ 26 Protokolle	11
d) Geschäftsführender Vorstand	11
§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand.....	11
e) Kommissionen.....	12
Finanzordnung (FO)	13
§ 1 Allgemeines.....	13
§ 2 Haushaltsplan.....	13
§ 3 Rechnungsabschluss	13
§ 4 Prüfungswesen.....	13
§ 5 Verfügungsberechtigung	13
§ 6 Jährliche Meldung	13
§ 7 Mitgliedsbeitrag	13
§ 8 Lizenzgebühr	13
§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr	14
§ 10 Sonstige Beiträge und Gebühren	14
§ 11 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung	14
§ 12 Spesenzuschüsse	14
Leichtathletikordnung (LAO)	15
§ 1 Allgemeines.....	15
§ 2 Allgemeine Startberechtigung	15
§ 3 Neuanmeldung	15
§ 4 Vereinswechsel	15
§ 5 Altersklassen	17
§ 6 Startpflicht	17
§ 7 Arten von Veranstaltungen	17
§ 8 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen	18
§ 9 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen	18
§ 10 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen	19
§ 11 Berichterstattung	19
§ 12 Verbandsveranstaltungen.....	19
§ 13 Österreichische Meisterschaften	20
§ 14 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC).....	21
§ 15 Österr. Vereinemeisterschaften	22
§ 16 Österreichische Cups	22
§ 17 Rekorde.....	22
§ 18 Österreichische Jahresbestenlisten.....	23
§ 19 Zustellungen, Fristen	23
Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB).....	24
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	24
2. Teil: Anti-Doping-Bestimmungen.....	24
3. Teil: Nationale Bestimmungen.....	24
Kampfrichterordnung (KRO)	35
§ 1 Allgemeines.....	35
§ 2 Qualifikationen.....	35
§ 3 Kampfrichter-Einsatz	35

§ 4 Einberufungen	35
§ 5 Pflichten des Kampfrichters	35
§ 6 Ausbildung	36
§ 7 Zulassung	36
§ 8 Prüfung	36
§ 9 Prüfungskommission	37
§ 10 Kampfrichterausweis	37
§ 11 Gültigkeitsdauer	37
§ 12 Kampfrichter-Evidenz	37
§ 13 Kampfrichterreferenten	37
Lehr- und Trainerordnung (LTO)	39
Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)	40
§ 1 Allgemeines	40
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	40
§ 3 Strafen	40
§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug	41
§ 5 Verfahrenseröffnung	42
§ 6 Suspendierung	43
§ 7 Entscheidungen	43
§ 8 Berufung	44
§ 9 Beschwerde	45
§ 10 Verfahrenskosten	46
§ 11 Wiederaufnahme	46
§ 12 Gnadenweg	46
§ 13 Gutachten	46
§ 14 Verbandsrechtsausschuss	46
§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse	46
§ 16 Revisionsssenat des ÖLV	47
Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)	48
§ 1 Allgemeines	48
§ 2 Ehrenpräsidenschaft	48
§ 3 Ehrenmitgliedschaft	48
§ 4 Ehrenring des ÖLV	48
§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen	48
§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille	48
§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel	48
§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz	49
Athletenvertreter-Ordnung (AVO)	50
§ 1 Allgemeines	50
§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern	50

Verwaltungsordnung (VO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung (VO) regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

§ 2 Der Verbandstag

Über die im § 11 (9) der Satzungen festgelegten Aufgaben hinaus obliegt dem Verbandstag die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

§ 3 Der Erweiterte Verbandsvorstand

Er ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vergabe von ÖLV-Meisterschaften (Stadion Freiluft/Halle, Crosslauf, Gehen), Beschlussfassung über den Terminkalender sowie die Veranstaltungsentschädigungen,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Anteiles des ÖLV aus der Bundes-Sportförderung,
- c) Beratung über den Haushaltsplan,
- d) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen.
Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Erweiterte Verbandsvorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen.

§ 4 Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen des Erweiterten Vorstands und des Verbandstags vor. Er setzt Kommissionen (Satzungen § 13 (3)) ein und bestellt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und deren Mitglieder. Ferner kann er die VO und die GO mit einfacher Mehrheit ändern. Er erlässt „Allgemeine Bestimmungen“ für Verbandsveranstaltungen.

Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der GO. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Verbandsvorstandes gebunden, kann aber Beschlüsse des Geschäftsführenden

Vorstandes und der Kommissionen des Verbandsvorstandes (Satzungen § 13 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Kommissionen dürfen nur im Rahmen der Satzungen, den Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand

Er vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Ihm sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 18 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind.

Er leitet insbesondere die Verwaltung des Verbandes, setzt u.a. die offiziellen Verbandstermine fest.

Er berät und entscheidet alle Fragen der hauptamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Verbandsvorstand ist mittels Beschlussprotokollen über die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Generalklausel

In dringlichen Fällen (z.B. Zeitdruck, Gefahr im Verzug usw.) können die laut VO von einem Organ zu fassenden Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Verbandstag laut Satzungen oder VO vorbehaltene Entscheidungen können nicht von einem anderen Organ gefasst werden.

§ 7 Die Kommissionen

Die vom Vorstand gemäß § 13 (3) der Satzungen für fallweise oder für dauernde Aufgaben eingesetzten Kommissionen (Ausschüsse, Beiräte u.a.) üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aus. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die GO des ÖLV findet auf sie Anwendung (§ 1 (1) e) GO).

Insbesondere einzurichten sind die Sportkommission, die Wettkampfkommision und -präsentation sowie die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik.

(1) Die Sportkommission wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erstellen des Terminkalenders für alle ÖLV-Meisterschaften und -Veranstaltungen im Rahmen des Turnusplans
- Beratung und Erstellung von Änderungsanträgen in Zusammenarbeit mit der Wettkampfkommision für:
 - das Bewerbungsprogramm und die Wertungsmodi aller ÖLV-Veranstaltungen
 - die LAO, NWB bzw. alle Allgemeinen Bestimmungen,
 - Disziplinspezifika und Sprunghöhen.
- Festlegung der Limits für alle ÖLV-Meisterschaften (Änderungen sind auch während des Jahres möglich)
- Festlegung der Limits und der Nominierungskriterien für alle internationalen Entsendungen.
- Nominierungen der ÖLV-Athleten und -Teams für alle internationalen Entsendungen (WM, EM, EC, etc.)
- Kader-Zusammenstellung und Kaderförderung im Rahmen des vorgesehenen Budgets
- Erstellung von Reihungsvorschlägen zur Übermittlung an die BSO für die Aufnahme bzw. Verlängerung von Athleten im HSZ (GwD, MZ, FiAD, etc.).
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(2) Die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Bearbeitung aller relevanten Fragen im Straßenlauf, Berglauf, Crosslauf, Ultralauf, Trail-Running und Gehen sowie des Mastersbereichs.
- Beratung und Diskussion über die Aufnahme von neuen Disziplinen bzw. Sportarten aus dem Non-Stadia-Bereich in das ÖLV-Sportprogramm.
- Erstellung von Terminvorschlägen der Non-Stadia- und Masters-Meisterschaften und Übermittlung an die Sportkommission
- Vergabe aller Non-Stadia-Meisterschaften, bei denen der ÖLV Gebühren einhebt.
- Beauftragung eines Fachmanns, der die Strecken vor Vergabe von Österreichischen Crosslauf-, Straßenlauf-, Trail-, Ultralauf- und Berglaufmeisterschaften zu überprüfen hat (LAO §13).
- Festlegung der Medaillenstandards für ÖLV-Mastersmeisterschaften im Stadion.
- Aufsicht und Koordination aller Veranstaltungsserien (z.B. Volkslaufcup, Berglaufcup, etc.) im ÖLV bzw. unter der Patronanz des ÖLV.
- Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Lauf-Impulstag) im Rahmen des vorgesehenen Budgets.
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(3) Die Wettkampfkommision wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratung und Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen – insbesondere der LAO, NWB und KRO.
- Erlassen von Bestimmungen und Regeln betreffend den Wettkampfbereich (Allgemeine Bestimmungen, Disziplinspezifika, Sprunghöhen, Limits);
- Erstellung und Übermittlung von Anträgen an die IAAF zu Änderungen der IWR
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Erstellung von Formularen zur Abwicklung von Leichtathletikveranstaltungen
- Evaluierung von Leichtathletikanlagen und -wettkämpfen
- Untersagung von Leichtathletikveranstaltungen aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- Beratung und Diskussion der schriftlichen Berichte des Verbandsdelegierten und allenfalls Einleitung von notwendigen Maßnahmen
- Erstellung des Turnusplans für alle ÖLV-Veranstaltungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Meisterschaftstauglichkeit der Sportanlage

§ 8 Der/Die PräsidentIn

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen österreichischen und den internationalen Sportverbänden und -institutionen.

Der/Die PräsidentIn leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er/sie ist für die Zusammenarbeit im Vorstandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Vorstandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 9 Die VizepräsidentInnen

Für jede Wahlperiode werden ein/e 1., ein/e 2., usw. VizepräsidentIn gewählt. Sie unterstützen den/die PräsidentIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie bei seiner/ihrer Verhinderung in dieser Reihenfolge. Ihnen werden durch den Verbandstag oder den Vorstandsvorstand Arbeitsgebiete zugeteilt.

§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Budgetvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Budgets und des Zahlungsverkehrs.

§ 11 Der/Die SchriftführerIn

bestätigt die Richtigkeit der Protokolle, welche entweder von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes geführt werden. Ihm/Ihr obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen.

§ 12 Der/Die AusbildungsreferentIn

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für das Aus- und Fortbildungswesen des Verbandes nach Maßgabe der LTO des ÖLV.

§ 13 Der/Die KampfrichterreferentIn

ist nach den Bestimmungen der KRO des ÖLV und den IWR der IAAF für den Kampfrichterbereich verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten und der Wettkampfkommision erstellt er Vorschläge zu Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter.

Gemeinsam mit dem ÖISS stellt er die Aktualisierung der ÖNORM für Sport- und Leichtathletikanlagen und des Markierungsplans für die 400 Meter-Rundlaufbahn sicher.

Ferner überprüft er die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Kampfrichternadeln.

§ 14 Der/Die PressereferentIn

koordiniert gemeinsam mit dem Generalsekretär das Pressewesen des Verbandes.

§ 15 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn

ist zuständig für das Meldewesen im ÖLV und für die Kontrolle der Bestenlisten. Er/Sie überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen. Ferner ist er/sie für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm/ihr laut Disziplinarordnung zugewiesen sind.

§ 16 Der/Die SportdirektorIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie koordiniert die sportliche Arbeit (inkl. aller Mitarbeiter im Sportbereich) sowie die internationalen Entsendungen des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf sportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie erstattet insbesondere Vorschläge für das Sportprogramm, den Terminkalender, Kadernormen und Auswahlmannschaften.

Er/Sie arbeitet auf sportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 13 der Satzungen bleiben jedoch aufrecht. In wichtigen Angelegenheiten ist dieser Schriftverkehr mit Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein und dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Der/Die GeneralsekretärIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich.

Er/Sie koordiniert die außersportliche Arbeit des Verbandes. Insbesondere leitet er/sie das Sekretariat des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf außersportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie arbeitet auf außersportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 11 VO bleiben jedoch aufrecht.

In wichtigen Angelegenheiten ist der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einzelnen Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein, der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einem Verbandsverein auch dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 ReferentInnen

Der ÖLV kann für besondere Fachgebiete Referenten einsetzen, deren Aufgabengebiet ist separat mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vereinbaren. Für die Bereiche Masters, Laufsport, Berglauf, Gehen, Ultralauf und das Wettkampfwesen sind jedenfalls Referenten einzusetzen.

§ 19 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der FO erstattet.

§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane

Beschlüsse der Verbandsorgane werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung in der LV-Information bzw. der Homepage des ÖLV oder durch schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

Der/Die GeneralsekretärIn hat diese Veröffentlichung unverzüglich in die Wege zu leiten. Darüber hinaus hat er/sie jeden Beschluss eines Verbandsorgans, der ein offizielles Dokument (Satzung, Ordnung, Bestimmung, etc.) abändert,

unverzüglich in diesem Dokument nachzuführen bzw. vom zuständigen Mitarbeiter nachführen zu lassen sowie die Veröffentlichung dieser aktualisierten Version auf der Homepage des ÖLV in die Wege zu leiten.

§ 21 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und den Verbandspersonen ist grundsätzlich auch per E-Mail bzw. Fax möglich. Ausnahmen müssen vom ÖLV-Vorstand ausdrücklich festgelegt werden. Ein Fax bzw. ein E-Mail mit Lesebestätigung können einen eingeschriebenen Brief ersetzen.

(letzte Änderung am 16.02.2019)

Geschäftsordnung (GO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Erweiterter Verbandsvorstand
- c) Verbandsvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Kommissionen.

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Gremien der LV.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in den § 15 - 26 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Erweiterten Verbandsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen sinngemäß.

(2) Einzelheiten und Ausnahmen sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Gremien besonders vermerkt:

a) Verbandstag

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die in den § 15 - 26 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Verbandsvorstand gemäß § 11 (9) der Satzungen festzulegen.

(2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Wahlvorschläge

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zu bilden. Sie hat nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass die fünf stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Verbandsvorstand vertreten sind.

§ 6 Einberufung

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Verbandsvorstand gemäß § 11 (6), (7) der Satzungen.

§ 7 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO. Für die Wahlen in das Präsidium kann der Vorsitzende seinen Vorsitz an ein Mitglied der Wahlkommission abgeben.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(3) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Gäste

Der Verbandstag ist nicht öffentlich, Gäste können beiwohnen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Werden gegen die Teilnahme einzelner Gäste Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 9 Grund- und Zusatzstimmen

(1) Die LV melden jährlich bis zum 15. Jänner die Zahl der ihnen angehörenden Vereine (Stichtag 1. Jänner) an den ÖLV zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) Der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV errechnet nach Überprüfung der Meldungen laut (1) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen und gibt jedem LV seine Stimmenanzahl bis 31. Jänner bekannt.

(3) Wenn ein LV gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis zum 15. Feber schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten, der bis eine Woche vor dem Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die LV,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem

ÖLV ORDUNGEN

Außerordentlichen Verbandstag) beim Verbandsvorstand eingelangt sein und bis spätestens 10 Tage (umgehend vor dem Außerordentlichen Verbandstag) vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und den LV bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn alle LV anwesend sind und kein LV gegen die Aufnahme stimmt, oder wenn es sich um GO-Anträge, sowie Anträge gemäß § 21 (6) handelt.

§ 11 Abstimmungen

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme, die Vertreter der LV stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom MuO des ÖLV ausgestellt wird.

(2) Stimmenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder wenn alle LV anwesend sind, und kein LV dagegen stimmt. Wahlvorschläge können von der Wahlkommission und von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt, und in der Reihenfolge des § 13 der Satzungen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß den Satzungen und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 13 Protokoll

(1) Die Mitglieder des ÖLV und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde

b) Erweiterter Verbandsvorstand

§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Verbandsvorstand

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes oder drei LV gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens acht weiterer sitz- und stimmberechtigter Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes, von denen mindestens vier nicht dem Verbandsvorstand selbst angehören dürfen, erforderlich.

(4) Jeder LV ist berechtigt, auf seine Kosten außer dem Präsidenten oder seinem bevollmächtigten Vertreter einen weiteren Vertreter bei zu ziehen. Dieser ist sitz- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dieser zweite Vertreter kann je nach Bedarf ausgewechselt werden.

(5) Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Verbandsvorstandes eingebracht werden. Diese müssen bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim ÖLV einlangen und bis spätestens 10 Tage vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden.

(6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die LV-Vertreter bzw. die LV erhalten Protokoll-Abschriften.

c) Verbandsvorstand

§ 15 Tagesordnung

Für die Tagesordnung der Sitzungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Anerkennung der letzten Verhandlungsschrift,
2. Berichte und Anträge der Vorstandsmitglieder bzw. der Kommissionen,
3. Allfälliges.

§ 16 Sitzungen

(1) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung von deren Anberaumung verständigt werden.

§ 17 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

§ 18 Anwesenheitspflicht

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen während ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(2) Den Sitzungen sollen auch der Generalsekretär, der Sportdirektor und der Sportkoordinator beiwohnen. Außer diesen und den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen den Sitzungen nur beiwohnen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens fünf weiterer sitz- und stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 20 Stimmrecht

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 21 Anträge

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes,
- b) der Generalsekretär und der Sportdirektor.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In

Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichterstatter aus dem Verbandsvorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein:

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge.

(4) GO-Anträge sind Anträge:

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) zur GO; das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen,
- e) zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf Schluss der Sitzung,
- h) auf Vertagung.

Die hier unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhörung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge laut (4) b - h zu seiner Annahme eine 2/3-Mehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Sachantrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zugelassen.

§ 22 Berichterstattung und Debatten

(1) Berichterstattung: Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst einem eventuellen Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt sich die Debatte.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

ÖLV ORDUNGEN

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 21 (4) b) begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandsvorstand ohne vorherige Aussprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandsvorstand ohne Aussprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 23 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzungen, VO oder GO nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmgleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Verbandsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzungen, VO oder GO keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 24 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als sechs Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der 2/3-Mehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

§ 25 Wahlen

Für Wahlen gelten die für den Verbandstag geltenden Bestimmungen sinngemäß (§ 12).

§ 26 Protokolle

(1) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und bei der nächsten Sitzung zur Anerkennung vorzulegen. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

(2) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, soweit nicht ein besonderes Beschlussquorum nach einer anderen Bestimmung hierfür erforderlich ist.

d) Geschäftsführender Vorstand

§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu. Das Antragsrecht steht überdies dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zu.

(5) Beim geschäftsführenden Vorstand ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

(6) Der Vorstandsvorstand ist über Beschlüsse zu informieren.

e) Kommissionen

§ 28 Bestimmungen für Kommissionen

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen der Kommissionen (§ 7 der VO) werden von ihren Vorsitzenden bzw. Leitern einberufen und geleitet.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der

Kommissionsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erforderlich.

(4) Die Protokolle sind dem Vorstandsvorstand vorzulegen.

(5) Bei allen Kommissionen ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

(letzte Änderung am 05.10.2018)

Finanzordnung (FO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ÖLV. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Erweiterten Verbandsvorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsabschluss

Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten (bis 31.5.) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Prüfungswesen

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§15 der Satzungen) können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen. Der Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 5 Verfügungsberechtigung

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ÖLV bei Sparkassen/Banken wird durch Beschluss des geschäftsführenden Verbandsvorstandes geregelt.

§ 6 Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung des Vereinsstandes an den ÖLV fällt in die Kompetenz des LV.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der LV, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, richtet sich nach der Zahl der jedem LV mit Stichtag 1. Jänner angeschlossenen Vereine und ihrer Platzierung im Österreichischen Cup des Vorjahres (nach Gruppen).

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist von den LV in zwei Raten (50% bis 30. Juni und 50% bis 30. September) an den ÖLV zu entrichten.

Der ÖLV-Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Sockelbeitrag und Nenngeldanteil und wird für das Jahr 2015 mit insgesamt € 103.076,- bei einer jährlichen Erhöhung ab 2016 von 2% festgesetzt.

Der Sockelbeitrag summiert sich aus den Sockelbeiträgen der einzelnen Vereine eines Landesverbandes pro Jahr, wobei jeweils das Vorjahr maßgeblich ist, wie folgt:

- ◆ € 200,- für Vereine mit Nennungen für ÖLV-Meisterschaften,
- ◆ € 150,- für Vereine mit lizenzierten Athleten aber ohne Teilnahme an ÖLV-Meisterschaften
- ◆ € 100,- für alle anderen Vereine (ohne lizenzierte Athleten).

Der Nenngeldanteil ist die rechnerische Differenz zwischen der vom Verbandstag bestimmten Gesamtsumme, abzüglich der Sockelbeiträge für alle Vereine, aufgeteilt auf die Landesverbände im Verhältnis der Nennungen der Mitgliedsvereine des jeweiligen LV zu ÖLV-Meisterschaften des Vorjahres mit folgenden Ausnahmen: ÖLV-MS-Straßenlauf (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS Berglauf/Bergmarathon (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS-Masters-Stadion (keine Berücksichtigung), BLC-U18 (keine Berücksichtigung) und ÖM-Vereine (8 Nennungen pro Team werden pauschal berücksichtigt).

§ 8 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr für Athleten der Altersklassen U16 und älter beträgt € 20,- pro Jahr und wird fällig, wenn diese in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) für ÖLV- oder LV-Meisterschaften genannt werden. Bei Nennungen von Athleten der Altersklasse U14 für Bewerbe der Altersklassen U16 und älter wird ebenfalls die Lizenzgebühr fällig. Die Einnahmen aus dieser Lizenzgebühr gehen zu 50% an den ÖLV und zu 50% an den jeweiligen LV.

Alle Österreicher/innen, die bei einer internationalen Meisterschaft antreten, müssen eine ÖLV-Lizenz lösen und die anfallende Gebühr (20 EUR/Jahr) entrichten, sofern die Lizenz nicht bereits durch einen Start bei einer Landesmeisterschaft bzw. ÖLV-Meisterschaft gelöst wurde. Dies gilt auch für die Mastersklasse.

Die Einhebung der Lizenzgebühr erfolgt durch den jeweiligen LV und ist bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres an den ÖLV zu entrichten.

ÖLV ORDUNGEN

§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr

Erfolgt bei einem Stadion-Wettkampf oder einem stadionnahen Wettkampf weder die Online-Nennung noch die Erfassung der einzelnen Ergebnisse über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN), ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR pro Wettkampftag an den ÖLV entrichten. Das bloße Hochladen der Ergebnisliste als PDF-Datei ist nicht ausreichend.

Die vollständige Erfassung der Ergebnisse hat bis 24:00 Uhr des drittfolgenden Tages nach Ende des Wettkampfs zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Eingabe durch den ÖLV und ist die genannte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Sonderbestimmung für Landesmeisterschaften:
Es müssen sowohl Online-Nennung als auch Ergebniserfassung nach oben genannter Bestimmung durchgeführt werden, da sonst eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 100 EUR pro Wettkampftag anfällt.

§ 10 Sonstige Beiträge und Gebühren

Die Höhe bzw. Rahmen der sonstigen Beiträge und Gebühren werden wie folgt bestimmt:

- ◆ *Meldegebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Rahmen für Strafgeder:* durch den Verbandstag
- ◆ *Lizenzgebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Nenn gelder:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Veranstaltungs- bzw. Werbeentschädigungen:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Berufungsgebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Nachnenn- und Nachmeldegebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand

§ 11 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung

Jener Anteil der Bundes-Sportförderung, der unter dem Titel „Totoförderung“ an die Landesverbände weitergegeben wird, wird von der „Totokommission“ festgelegt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) die Präsidenten der 9 LV bzw. deren für diese Kommission bestellten Vertreter,

b) den Präsidenten des ÖLV, den 1. Vizepräsidenten des ÖLV, den Schatzmeister des ÖLV und fünf weitere Vorstandsmitglieder des ÖLV

Der Anteil der LV insgesamt wird auf die einzelnen LV aufgrund der vom Verbandstag festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Verwendung erfolgt in Absprache mit dem ÖLV-Generalsekretär und gemäß den Zweckwidmungen der fördergebenden Stelle.

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Bundes-Sportfördermittel dem ÖLV bis 31. Oktober jedes Jahres Rechnungsbelege gemäß den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung vorzulegen.

§ 12 Spesenzuschüsse

Diese stehen (nach Maßgabe des Budgets) zu:

1. Bei Österreichischen Meisterschaften dem durchführenden LV bzw. Verbandsverein.
2. Bei Berufungen in Auswahlmannschaften des ÖLV und sonstigen Entsendungen durch den ÖLV.
3. Bei Lehrgängen und Tagungen des ÖLV sowie Reisen im Auftrag des ÖLV.

Der Personenkreis und das Ausmaß der Vergütungen werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Bei Fahrtkostenvergütungen werden die tatsächlichen Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) nach Vorlage einer Rechnungskopie oder Fahrkarte vergütet. Erfolgt keine Vorlage wird die Fahrt mit 0,15 EUR/km pauschal vom Wohnort zum Veranstaltungsort vergütet. Hauptamtliche Mitarbeiter sind von dieser Regelung ausgenommen.

(letzte Änderung am 23.03.2019)

Leichtathletikordnung (LAO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Leichtathletikordnung (LAO) regelt den Leichtathletik-Sportbetrieb im Bereich des ÖLV.

(2) Soweit in der LAO oder den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Leichtathletik-Veranstaltungen grundsätzlich die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR), für Masters-Bewerbe darüber hinaus die Wettkampfbestimmungen der WMA.

(3) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der LAO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Allgemeine Startberechtigung

(1) Bei allen der Aufsicht des ÖLV unterstehenden LA-Veranstaltungen (diese sind jene, bei denen der ÖLV den Wettkampfleiter nominiert) sind ausschließlich startberechtigt:

- a) ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete österreichische Staatsbürger,
- b) ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete EU-Staatsbürger und sonstige Ausländer, oder Staatenlose nach der Genfer Konvention,
- c) Mitglieder eines ausländischen nationalen LA-Verbandes mit schriftlicher Genehmigung ihres nationalen Verbandes, oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen LA-Verbandes,
- d) alle anderen Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Verbandsvorstandes (ausgenommen Werbeveranstaltungen lt. § 6 (5) LAO).

(2) Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen Verbandspersonen an den Start gehen. Alle Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV für seine Presseinformation möglichst eine Woche, spätestens aber 3 Tage vor einem Auslandsstart, ihre Startabsicht per E-Mail mitzuteilen.

Um Auslandsstartgenehmigung ist spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bindend anzusuchen:

- a) beim ÖLV für die Termine
 - Cup der Bundesländer (wg. Ausnahmeregelung lt. Allg. Bestimmungen für den Cup der Bundesländer, Punkt 1)
 - Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften
 - Repräsentativwettkämpfe

b) beim zuständigen Landesverband für alle von diesem definierten Termine (Landesmeisterschaften, Bundesländercups etc.).

Nach Rückkehr von einem Auslandsstart sind gemäß LAO 11 (4) der LV und der ÖLV durch eine Ergebnisliste oder eine Leistungsbestätigung in Kenntnis zu setzen.

Der Verbandsvorstand kann jederzeit Richtlinien für die Genehmigung von Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen etc.).

(3) Schulwettkämpfe aller Art (auch Hochschulwettkämpfe), interne Veranstaltungen der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sowie Veranstaltungen des Bundesheeres unterliegen für die Angehörigen der teilnehmenden Schulen, Dachverbandsvereine bzw. Truppenkörper, die gleichzeitig Verbandspersonen sind, nicht den Bestimmungen des § 2 (1-2).

§ 3 Neuanmeldung

(1) Die Anmeldung eines Athleten erfolgt durch den Verbandsverein beim zuständigen LV mit dem einheitlichen ÖLV Formular. Die Anmeldung muss jedenfalls folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Adresse, Erreichbarkeit und Hauptwohnsitz in Österreich seit ... (bei Ausländern) sowie Unterschrift. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zuzüglich zur Unterschrift des Athleten die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der LV hat alle neu angemeldeten Athleten in die ÖLV-Datenbank einzugeben, sofern dies nicht bereits durch den meldenden Verein erfolgt ist.

(3) Die Erteilung der Startberechtigung für Meisterschaften erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der Datenbank mit Datum der Wirksamkeit zu vermerken.

§ 4 Vereinswechsel

(1) Allgemeines:

Ein Athlet kann nur für einen Verbandsverein in Österreich gemeldet sein. Der Vereinswechsel fällt grundsätzlich in die Kompetenz des zuständigen LV.

(2) Die Abmeldung von einem Verein ist nur zwischen 31. Oktober und 31. Dezember möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des zuständigen LV, werden aber erst mit 31. Oktober wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich erfolgen und beweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax) an den zuständigen LV zu senden (Abmeldung per E-Mail nicht zulässig).

Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖLV bzw. LV offiziell verlaubliche Anschrift.

(2a) Ausnahmen

Ein Vereinswechsel im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Oktober ist ausnahmsweise dann möglich, wenn die uneingeschränkte Freigabe des bisherigen Vereines vorliegt. In diesem Fall gilt eine Karenzzeit von 28 Tagen ab dem Tag der Neuanmeldung (eingelangt beim LV). Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Vereinswechsel möglich.

Beim Vereinswechsel eines Athleten in ein anderes Bundesland hat der bisherige Verein seinen Landesverband schriftlich zu informieren.

(2b) Die Abmeldung eines Athleten durch den Verein in der ÖLV-Datenbank ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe und kann vom Verein jederzeit (1.1.-31.12.) selbständig durchgeführt werden.

(3) Wird ein Athlet vom bisherigen Verein freigegeben, so hat dieser Verein innerhalb von 21 Tagen den Gegensein des betreffenden Athleten mit einem entsprechenden Vermerk (Freigabe, Datum) an den zuständigen LV per Post zu senden.

(4) Die Anmeldung für einen neuen Verein kann nach Freigabe erfolgen.

Athleten, die ihre Abmeldung vom bisherigen Verein zurückziehen, können sofort für den bisherigen Verein gemeldet werden. Von der Zurückziehung ist der zuständige LV vom Athleten binnen 14 Tagen schriftlich zu informieren.

(5) Ein Vereinswechsel im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Oktober ist ohne Freigabe dann möglich, wenn der Verein rechtskräftig vom LV ausgeschlossen wurde oder der Verein aufgelöst wurde. In diesen Fällen ist der Athlet für den neuen Verein sofort startberechtigt (unter Berücksichtigung der Meldefristen für LV/ÖLV-Meisterschaften).

(6) Wenn Gründe vorliegen, die Freigabe zu verweigern, so hat der Verein außer dem Abmeldetag diese Gründe auf dem Gegensein (oder in einem Brief, in dem das Fehlen des Gegenseines festgestellt wird) zu vermerken und diesen (bzw. den Brief) binnen 21 Tagen an den zuständigen LV per Post eingeschrieben zu senden.

Über die Berechtigung der Freigabeverweigerung entscheidet der zuständige LV oder der von ihm beauftragte Verbandsfunktionär innerhalb von 21 Tagen. Eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ist dem Athleten und dem Verein unverzüglich zuzustellen.

Der betroffene Athlet hat das Recht, gegen die Entscheidung des LV über die Berechtigung der Freigabeverweigerung eine Berufung an den Rechtsausschuss des LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die

Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist binnen 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beim LV einzubringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss des LV endgültig. Beide Instanzen sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren.

(7) Als Freigabeverweigerungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

I. Mitgliedsbeitragsrückstände für das laufende Kalenderjahr in Höhe von max. Euro 150,--.

II. Durch schriftliche Unterlagen (Rechnungen) belegte andere Forderungen des Vereins:

a) Forderungen aufgrund nicht erfolgter Rückgabe von Bekleidung, Ausrüstungen und Geräten für den Sportbetrieb. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

b) Sonstige Forderungen bis zur Gesamthöhe von Euro 350,-- bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Belegdatum.

c) Zahlung einer Ausbildungsentschädigung – grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes – von maximal Euro 700,-- pro Anmeldejahr für maximal zwei Jahre. Dies gilt für Athleten, die im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr in einer der ÖLV-Bestenlisten (nur Einzelleistungen und keine Staffelleistungen) Platz 1 –10 belegen, allerdings nur in Bewerbungen in denen in der Altersklasse auch Meisterschaften ausgetragen werden! Die Ausbildungsentschädigung erhöht sich um Euro 350,-- pro Jahr, wenn der Athlet im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr in einer der Bestenlisten des ÖLV (nur Einzelleistungen und keine Staffelleistungen) die Plätze 1 – 3 belegt. Für einen Vereinswechsel innerhalb desselben LV gilt die vom LV beschlossene Höhe der Ausbildungsentschädigung, die jedoch die vom ÖLV beschlossene Maximalhöhe nicht überschreiten darf. Von der Ausbildungsentschädigung ist die U14 Klasse ausgenommen.

Die Melde- und Ordnungsreferenten der LV bzw. des ÖLV sind verpflichtet, die Forderungen nach Ausbildungsentschädigung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dazu gehören das Vorhandensein eines ständigen Betreuers und die Möglichkeit eines geregelten Trainings. Ebenso muss der Athletin die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht sein.

(8) Wenn die unter (7) angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, gilt der Athlet als freigegeben. Dasselbe gilt bei Nichteinhaltung der Fristen seitens des Vereins oder des LV nach (3) und (7).

Dagegen gilt der Athlet als nicht freigegeben, sobald die unter (6) angeführten Voraussetzungen zutreffen und der Athlet sowie der neue Verein von der Nichtfreigabe mittels eingeschriebenen Briefs verständigt wurden.

(9) Bei begründeter Freigabeverweigerung gilt eine Karenzfrist von zwölf Monaten. Als Beginn dieser Karenzfrist gilt der Tag der nachweislichen Abmeldung vom Verein (im Gegensatz zu §3(2) LAO). Mit Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe (z.B. durch Zahlungen, Rückgabe unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) endet die Karenzfrist. Innerhalb der Karenzfrist ist der Athlet jedoch als „vereinslos“ für den jeweiligen LV oder den ÖLV startberechtigt. Dies gilt jedoch nicht für LV- oder ÖLV-Meisterschaften (Ausnahme: BLC-U18). Allfällige Online-Nennungen sind durch den zuständigen MuO durchzuführen.

(10) Der Verein hat den Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe binnen 14 Tagen an den LV zu melden.

(11) Jeder LV, bei dem eine Neuanmeldung eines bisher für einen anderen LV Gemeldeten erfolgt, hat beim anderen LV den Gegensein (Ersatzbrief) des früheren Vereins unverzüglich anzufordern.

(12) Bei einem Vereinswechsel eines Athleten, der vom bisherigen Verein ein Jahr und länger nicht beim ÖLV gemeldet wurde, verliert der Verein jeglichen Anspruch aus (6) II, b) und c).

(13) Im Falle von Zweifeln bzw. Unklarheiten über die Startberechtigung oder Nicht-Startberechtigung eines Athleten (bezieht sich auf vollzogene Übertritte von einem LV zum anderen) liegt die Entscheidung beim MuO des ÖLV.

(14) Der Athlet und der bisherige Verein haben in diesem Verfahren Parteienstellung.

§ 5 Altersklassen

(1) Für nationale Wettkämpfe gilt neben der Allgemeinen Klasse (AK), in der grundsätzlich alle Athleten startberechtigt sind, die nachfolgende Altersklasseneinteilung (jeweils männlich und weiblich):

Nachwuchsklassen:

U23 (22/21/20 Jahre), U20 (19/18 Jahre), U18 (17/16 Jahre), U16 (15/14 Jahre), U14 (13/12 Jahre)

Mastersklassen:

M35/W35 (35-39 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus bis M100/W100 (100 Jahre und älter)

(2) Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.

(3) Athleten der Nachwuchsklassen sind grundsätzlich nur in ihrer und in der nächst höheren Altersklasse startberechtigt (beschränkte Durchlässigkeit). Einschränkungen und Erweiterungen der Startberechtigung bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) werden vom Vorstand des ÖLV festgelegt, bei Landesveranstaltungen vom Landesverband (LV).

Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklassen zu erfüllen. Athleten der Mastersklassen sind in jüngeren Altersklassen nur nach den Bestimmungen der WMA startberechtigt.

§ 6 Startpflicht

(1) Jeder beim ÖLV gemeldete Athlet ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für Repräsentativveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖLV oder vom Vorstand eines LV ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV Kaderangehörige bzw. Athleten, die eine besondere Förderung genießen, bindend verpflichten, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

(2) In eine Auswahlmannschaft des ÖLV oder eines LV können nur in der ÖLV-Athletendatenbank startberechtigt registrierte Athleten einberufen werden. Der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV beruft die Teilnehmer einer Auswahlmannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des einberufenen Athleten und den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.

(3) Athleten, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. (1) nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. (1), ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, entziehen, haben sieben Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen im In- und Ausland Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder Athlet verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezügliche Anordnungen des ÖLV- (LV-) Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung und des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.

(5) In eine LV-Auswahlmannschaft können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

§ 7 Arten von Veranstaltungen

(1) Internationale Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige eines anderen nationalen Verbandes der IAAF teilnehmen können. Diese Athleten müssen für

ÖLV ORDNUngen

einen ausländischen Verein (bzw. Verband) startberechtigt sein.

(2) Nationale, verbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige aller österreichischen Verbandsvereine teilnehmen können.

(3) Nationale, landesverbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen nur Angehörige der Verbandsvereine des betreffenden LV teilnehmen können.

(4) Vereinswettkämpfe sind solche, an denen nur Mitglieder eines oder mehrerer Vereine (Klubkämpfe) teilnehmen können.

(5) Werbeveranstaltungen sind solche, an denen auch beim ÖLV nicht gemeldete Personen teilnehmen können. Innerhalb einer Veranstaltung können einzelne Bewerbe als Werbeveranstaltungen für beim ÖLV nicht Angemeldete ausgeschrieben werden.

(6) Auswahlwettkämpfe können vom ÖLV mit österreichischen Auswahlmannschaften unter Vereinbarung genauer Bedingungen als Vergleichskämpfe gegen Auswahlmannschaften anderer nationaler Verbände der IAAF ausgetragen werden. Gebiets- oder Stadt-Auswahlmannschaften können sinngemäß gegen ähnliche Mannschaften des In- und Auslandes Vergleichskämpfe austragen.

(7) Vereinswertungen können bei allen Veranstaltungen erfolgen, und zwar auf Grundlage der 1000-Punktewertung oder der erreichten Platzierung.

§ 8 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen

(1) Leichtathletik-Wettkämpfe, ausgenommen ÖLV- und LV-Meisterschaften, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß Abs.1 ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat innerhalb von 7 Tagen über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Wettkämpfe gemäß Abs. 1 und vom ÖLV durchgeführte Wettkämpfe werden vom ÖLV genehmigt.

(3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung des Wettkampfes hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen.

- a) Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung;
- b) Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung;
- c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und des Wettkampfleiters;

d) den Hinweis, dass die Wettkämpfe nach den Internationalen Wettkampffregeln (IWR) und den Bestimmungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden;

e) Zeitplan mit Bewerben und Altersklassen

f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen;

g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen;

h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS Vermessung (Code) falls vorhanden

(4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginn Zeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, und Wettkämpfe, deren Ergebnisse nicht für die Bestenlisten vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe). Bis 7 Tage vor dem Wettkampf können Änderungen zu Bewerben eines bereits genehmigten Wettkampfes beantragt werden, worüber innerhalb von 3 Tagen vom zuständigen Verband zu entscheiden ist.

§ 9 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen

(1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Wettkämpfen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Wettkämpfe, deren Ergebnisse nicht für die Bestenlisten vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe). Zu Wettkämpfen eingeladene Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind vom Veranstalter in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu erfassen.

(2) Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Verein, Bewerb sowie bei in der Ausschreibung verlangtem Limit, die Erfüllung unter Angabe von Leistung, Datum und Ort. Hievon ausgenommen sind eingeladene Athleten.

(3) Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden. Die einzelnen Staffelläufer müssen dabei nicht namentlich angeführt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt.

(4) Für gegebenenfalls vorgenommene Teamwertungen ist keine gesonderte Nennung notwendig; die Teamwertung erfolgt automatisch.

(5) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders

ÖLV ORDUNGEN

festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen, wofür in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen.

(6) Für die Richtigkeit der in der Nennung (Nachnennung) angegebenen Daten trägt der meldende Verein die Verantwortung. Falsche Angaben bei Verbandsveranstaltungen (LAO §12) betreffend Limiterbringung, Ersatzleistung oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot und auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede falsche Angabe eine Geldstrafe von EUR 100,00 zu zahlen.

§ 10 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen

(1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Wettkämpfen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen.

(2) Für jeden Leichtathletik-Wettkampf, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter in der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen Verbandsdelegierten zu diesen vier Wettkämpfen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der dort eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen.

(3) Wenn in der Ausschreibung bzw. den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Sie erhalten dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung.

(4) Wenn in der Ausschreibung bzw. den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis spätestens 120 Minuten vor Bewerbsbeginn (Vorlauf) schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zuname, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten. Erfolgte bereits eine namentliche Staffelnennung zum allgemeinen Nennschluss, reduziert sich der Meldeschluss

mangels anderer Festlegung in der Ausschreibung oder den Wettkampfbestimmungen auf 60 Minuten.

(5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszuliefern.

(6) Bei ÖLV-Meisterschaften haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen. Alle in einer Staffel eingesetzten Athleten haben die gleiche Kleidung zu tragen.

§ 11 Berichterstattung

(1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren.

(2) Die Ergebnisliste muss enthalten

- von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität;
- alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.);
- Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbs;
- die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes);
- Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder);
- Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.);
- Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen.

(3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.

(4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen.

(5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an international@oelv.at in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Verbandsveranstaltungen

(1) Als Verbandsveranstaltungen gelten:

- Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM) sind ausgewählte Bewerbe der ÖM AK),
- Österreichische Meisterschaften (ÖM),

ÖLV ORDUNGEN

- c) Österreichische Vereinmeisterschaften,
- d) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
- e) andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen sind.

(2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt der Sportkommission des ÖLV. Der Terminkalender ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Sportkommission zu erstellen und durch den Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen.

Zu den Terminen der ÖLV-Meisterschaften im 10km-/5km-Straßenlauf, Halbmarathon und Marathon dürfen keine Landesmeisterschaften im Straßenlauf (egal welche Streckenlänge) durchgeführt werden, außer jene, die im Rahmen der ÖLV-Meisterschaft abgewickelt werden.

Im Rahmen von österreichischen Mehrkampfmeisterschaften und Mehrkampf Staatsmeisterschaften dürfen keine Landesmeisterschaften ausgetragen werden.

(3) Mit der Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen wird im Einzelfall vom Vorstand des ÖLV ein LV beauftragt, der seinerseits örtliche Vereine beauftragen kann. Die Vergabe von Österreichischen (Staats-) Meisterschaften erfolgt durch den Erweiterten Verbandsvorstand. Der Veranstalter unterliegt bei der Vorbereitung und während der Veranstaltung der Aufsicht des ÖLV und ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem zuständigen Verbandsvertreter gegenüber weisungsgebunden.

(4) ÖLV-Stadionmeisterschaften werden folgendermaßen genehmigt und vergeben: Spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres benennen die LV die Veranstalter und Austragungsorte der ÖLV-Meisterschaften für die kommende Saison. Die Veranstalter haben dann binnen eines Monats dem ÖLV einen Plan der für die auszutragende Meisterschaft zur Verfügung stehenden, regelkonformen Sportanlage zu übermitteln, sofern nicht bereits früher ein Anlageplan übermittelt wurde und seither weder bauliche Veränderungen der Sportanlage noch Änderungen im Bereich der Logistik vorgenommen wurden. Innerhalb eines weiteren Monats gibt der Wettkampfreferent die Veranstaltung frei oder urgiert weitere Maßnahmen beim Veranstalter bzw. Leiter Wettkampfvorbereitung.

(5) Die Sportanlage zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen hat den Richtlinien für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Stadion- und Hallenleichtathletik) des ÖLV sowie den geltenden Werberichtlinien der IAAF und des ÖLV zu entsprechen.

(6) Die Sportkommission bzw. die Wettkampfkommision des ÖLV können über Vorschlag des für den Wettkampfbetrieb zuständigen Vizepräsidenten für Verbandsveranstaltungen besondere Wettkampfbestimmungen beschließen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt durch den Wettkampfreferenten. Die Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen muss spätestens sechs

Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Website des ÖLV veröffentlicht werden.

§ 13 Österreichische Meisterschaften

(1) Österreichische Meisterschaften werden alljährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe werden nach einem Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Verbandsvorstand beschlossen.

(2) Startberechtigt sind alle vor der jeweiligen Österreichischen Meisterschaft für einen Verbandsverein beim ÖLV angemeldeten und eine Startberechtigung des MuOs des Landesverbandes besitzenden:

a) österreichischen Staatsbürger gemäß § 2 (1) a) der LAO,

b) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU gemäß § 2 (1) b) der LAO, welche zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Diese sind hinsichtlich der Startberechtigung österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, sofern sie in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Meisterschaft (z.B. Olympische Spiele, WM, EM,...) unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters,...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel) unabhängig von der Sportart ordentlich teilgenommen haben.

c) Ausländer oder Staatenlose gemäß §2 (1) b) der LAO, die zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Meisterschaft (z.B. Olympische Spiele, WM, EM,...) unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters,...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft unabhängig von der Sportart der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel) ordentlich teilgenommen haben.

Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenz-Zollbezirk. (Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.)

Die Startberechtigung des MuOs muss bis spätestens Nennschluss online in der Athletenverwaltung des ÖLV ersichtlich sein und das Datum der Startberechtigung (startberechtigt ab) muss vor Nennschluss liegen. Sollte die Startberechtigung später erfolgen bzw. das startberechtigt ab Datum nach Nennschluss liegen, ist die Nennung als Nachnennung zu betrachten. Ohne Startberechtigung des MuOs ist kein Start möglich. Der Athlet bzw. sein Verein haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Startberechtigung erfolgt.

Die Landesverbände können bei Bedarf abweichende Regelungen zu Starts von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (siehe b und c) bei ihren Landesmeisterschaften beschließen.

Bei Verstößen gegen die Anmeldeeregeln (insbesondere bei fehlender Startberechtigung durch den MuO) werden für die vom betreffenden Athleten erzielten Leistungen keine Cup-Punkte zuerkannt (ohne Nachrücken der Nächstgereihten) sowie eine Strafe in der Höhe von EUR 50,00 erhoben.

(3) Die Sportkommission des ÖLV kann die Startberechtigung an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) knüpfen.

Sie müssen bis zum Nennungsschluss erreicht werden und in der ÖLV-Bestenliste ersichtlich sein. Ein späterer Nachweis ist nicht möglich. Die Bestimmungen LAO § 2, § 20 (3) a) bis d) sowie § 18 (3) sind einzuhalten.

(4) Bei der Nennung zu einer Österreichischen Meisterschaft sind in Ergänzung zum § 9 der LAO die ÖLV-Wettkampfbestimmungen zu beachten.

(5) Vor Vergabe von Österreichischen Cross-, Straßenlauf- und Berglaufmeisterschaften muss die Strecke von einem von der Kommission für Non-Stadia- und Mastersathletik hierzu beauftragten Fachmann begutachtet werden.

(6) Die Sieger eines jeden Staatsmeisterschaftsbewerbes erhalten bei der Allgemeinen Klasse die vom für den Sport zuständigen Ministerium gestiftete Staatsmeisterschaftsmedaille und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV. Alle übrigen Österreichischen Meisterschaftssieger erhalten die Meisterschaftsplakette der BSO in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

Die Sieger der Österreichischen U16- und U14-Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

(7) Die Zweit- und Drittplatzierten aller Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsmedaille der BSO. Die Zweit- und Drittplatzierten der Österreichischen U16- und U14-Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Silber bzw. Bronze.

(8) Bei allen ÖLV-Meisterschaften erhalten die ersten sechs Platzierten (Einzel-, Staffel- und Teamwertung) auch Urkunden des ÖLV. Ausnahme: Bei den Masters-Meisterschaften erhalten nur die ersten drei Platzierten Urkunden.

(9) Ein Meistertitel wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten am Bewerb teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Bewerbe mit Limitvorgaben, Bewerbe der Altersklasse U14 sowie Mehrkämpfe, Staffeln und Teamwertungen. In bestimmten Bewerben der Masters-Klassen werden Titel und Medaillen bei weniger als drei Athleten nur

vergeben, wenn Medaillen-Standards erreicht werden. Diese Standards werden von der Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik beschlossen und auf der ÖLV-Website veröffentlicht.

(10) In international offen ausgeschriebenen Bewerben kann nur der bestplatzierte gemäß § 13(2) startberechtigte Athlet österreichischer Meister werden.

(11) Eine im Rahmen einer Mehrkampfmeisterschaft erzielte Leistung kann nur für einen Mehrkampf gewertet werden.

(12) Für die Meisterschaften der einzelnen LV gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

(13) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nicht mit Landesverbandsmeisterschaften verbunden werden (ausgenommen sind alle Meisterschaften in Nicht-Stadion-Bewerben).

(14) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam in einem Bewerb ausgetragen werden, so wird jene Athletin / jener Athlet Staatsmeister, der die beste Leistung erzielt – unabhängig davon für welche Altersklasse der / die Athletin gemeldet hat.

Ein Athlet kann daher in diesem Fall österr. Meister in einer Nachwuchsalterklasse und Staatsmeister in einem Bewerb werden. Cuppunkte werden aber nur für die Platzierung in der eigentlichen Altersklasse vergeben, weshalb für die Allgemeine Klasse zur Berechnung der Cuppunkte, eine „bereinigte“ Ergebnisliste zu erstellen ist.

(15) Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ÖLV-Veranstaltungen entstanden Nennungen, Meldungen, Ergebnisse, Protokolle, etc. und die gemachten Fotos, Filmaufnahmen sowie Interviews in allen Medien (z.B. Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet, Bestenlisten, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden können.

§ 14 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

(1) Der BLC ist die Österreichische Meisterschaft der Bundesländer-Auswahlteams und wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen LV, in den Klassen U18-M und U18-W ausgetragen.

(2) Die Bewerbe des BLC werden vom Erweiterten Verbandsvorstand beschlossen und sind wie folgt: 100m, 200m, 400m, 800m, 1500m, 3000m, 100mHü/110mHü, 400mHü, 2000m Hindernis, 4x100m, Hoch, Stab, Weit, Drei, Kugel, Diskus, Hammer, Speer.

(3) In jedem Staffelnbewerb sind pro Bundesland zwei Staffeln startberechtigt.

(4) Jeder Teilnehmer kann an höchstens drei Bewerben und zusätzlich in der Staffel antreten.

(5) Die vom LV nominierten Teilnehmer haben im einheitlichen Dress des LV anzutreten oder einheitlich eine LV-Kennzeichnung zu tragen.

(6) In jedem Bewerb werden die besten 18 Platzierten nach den erreichten Plätzen bewertet.

(7) Die Rangfestsetzung in der Gesamtwertung erfolgt durch die Summierung der erzielten Punkte.

(8) Für den BLC U18 werden die im Budget vorgesehenen Geldmittel prozentuell nach der Anreise-Entfernung (Landesverbandssitz zum Austragungsort) auf die LV verteilt.

Vergütet werden jeweils maximal 20 Teilnehmer männlich und weiblich, wobei die Betreuer inkludiert sind. Die Verrechnung ist aber erst möglich, wenn die anspruchsberechtigten Landesverbände innerhalb von 21 Tagen nach Durchführung die Letztempfängerlisten mit Namen und Unterschrift der angetretenen Athleten (bei Eigenanreise der Athleten) oder die Busrechnung mit unterschriebener Teilnehmerliste (bei organisierter Anreise durch den LV) an den ÖLV gesandt haben. Bei Fristversäumnis verfällt der Entschädigungsanspruch.

(9) Die organisatorischen Rahmenbedingungen (Nennung, Meldung, Startnummernausgabe, etc.) werden vom Verbandsvorstand in den Allgemeinen Bestimmungen für diese Veranstaltung festgelegt.

§ 15 Österr. Vereinmeisterschaften

(1) Die Österreichischen Vereinmeisterschaften werden in den Kategorien Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und U16 (männlich und weiblich) ausgeschrieben und in einem Wettkampf ausgetragen.

(2) Die Bewerbe, die Bewerbungsgruppen, der Wertungsmodus und die Finanzierung der Österreichischen Vereinmeisterschaften werden vom Erweiterten Verbandsvorstand beschlossen.

(3) Die organisatorischen Rahmenbedingungen (Nennung, Meldung, Startnummernausgabe, etc.) werden vom Verbandsvorstand in den Allgemeinen Bestimmungen für diese Veranstaltung festgelegt.

§ 16 Österreichische Cups

Die Berechnungen des Österreichischen Cups, des Österreichischen Laufcups und des Österreichischen Masterscups erfolgen gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen ÖLV-Bestimmungen.

§ 17 Rekorde

(1) Österreichische Rekorde werden in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen, U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten Verbandsvorstand bzw. Verbandstag festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden), welche in den NWB zu Regel 264

IWR kundgemacht werden. Österreichische Rekorde werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht.

(2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigere) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Rekorde werden nicht verzeichnet.

(3) Die Anerkennung von Österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie

- a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes der IAAF stehenden Veranstaltung erbracht wurden,
- b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel 260 IWR) erbracht wurden,
- c) von international startberechtigten Athleten der Verbandsvereine mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden, und
- d) dem ÖLV durch die offizielle Wettkampfausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.

(4) Zur Anerkennung von Österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse, sowie in den Klassen U23 und U20, die nicht im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt wurden, ist weiters die Beibringung eines unterfertigten ÖLV-Rekordprotokolls erforderlich. Das Protokoll ist unverzüglich und ordnungsgemäß vor Ort zu erstellen und muss sämtliche erforderlichen Beilagen (bewerbsspezifisch) beinhalten. Dem Rekordprotokoll sind dementsprechend beizuschließen:

- a) Kopie Vermessungsprotokoll (bei Straßenbewerben bzw. bei Anlagen außerhalb LA-Anlage, IWR 149.2);
- b) Foto Nullkontrolle Zeitmessung (bei Bahnbewerben);
- c) der Zielfilm oder Zeitstreifen (bei Bahnbewerben);
- d) Beilage Lauf-/Gehwettbewerb;
- e) vollständige Ergebnisliste des Bewerbs;
- f) Datenblatt des verwendeten Stoß-/Wurfgerätes (bei Stoß-/Wurfbewerben).

Das Rekordprotokoll ist vom Veranstalter umgehend an den zuständigen LV zur Prüfung und Bestätigung zu übermitteln. Nach erfolgter Bestätigung ist es vom LV ehestmöglich an den MuO des ÖLV weiterzuleiten. Wurde die Leistung im Ausland erbracht, ist die Verwendung vergleichbarer ausländischer Rekordformblätter gestattet. Diese sind sofort nach Rückkehr des Athleten bzw. seiner Begleitung direkt beim ÖLV einzureichen. Unabhängig davon müssen Einstellungen oder Verbesserungen von Rekorden noch am Wettkampftag dem ÖLV (per E-Mail oder Fax) gemeldet werden. In der Ergebnisliste der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen. Rekorde, die zur Ratifizierung

anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung werden vom ÖLV entsprechend publiziert.

(5) Zur Anerkennung von Österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse sind in den Disziplinen des Olympischen Programms sowie in den Weltmeisterschaftsbewerben der IAAF Dopingkontrollen erforderlich. Dazu ist der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV unverzüglich zwecks Einleitung einer Dopingkontrolle zu kontaktieren. Ist ein Dopingkontrollteam beim Wettkampf vor Ort, muss die Kontrolle bei diesem erfolgen. Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist die Kontrolle verweigert worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt.

(6) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von Österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.

(7) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Österreichische Jahresbestenlisten

(1) Der ÖLV führt in der Allgemeinen Klasse sowie den Klassen U23, U20, U18 und U16 Jahresbestenlisten für jene Bewerbe, in welchen Österreichische Rekorde erzielt werden können, hinsichtlich Hallenleistungen aber nur in jenen Bewerben, in denen Österreichische Hallenmeisterschaften der entsprechenden Klassen durchgeführt werden (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Darüber hinaus werden in der U14-Klasse in den Bewerben 60m Lauf, 600m Lauf, 800m Lauf, 1000m Lauf, 60m Hürdenlauf, Vortexwurf, Kugelstoß (2kg/3kg), Diskuswurf (0,75kg), Hammerwurf (2kg/3kg), Speerwurf (400g), Weitsprung (Z), Hochsprung, Stabhochsprung und Mehrkampf (5-Kampf) Jahresbestenlisten geführt. Die Jahresbestenlisten werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert.

(2) Jahresbestleistungen einer Nachwuchsklasse gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Jahresbestleistungen werden nicht verzeichnet.

(3) Für die Aufnahme in die Jahresbestenliste sind die unter § 17 Abs. 3 lit. a) bis d) erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Athlet, welcher kein österreichischer Staatsbürger oder international nicht für den ÖLV startberechtigt ist, aber die restlichen Voraussetzungen von §17 Abs. 3 lit. a) bis d) erfüllt, muss für einen Verbandsverein am Start gewesen sein.

(4) Leistungen aus Mehrkampf-Disziplinen werden in die Jahresbestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen.

(5) Folgende Daten werden in den Jahresbestenlisten vermerkt:

a) Bewerb; Leistung (inkl. Windangabe); Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Nationalität und Verein (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) des Athleten; Datum und Ort der Veranstaltung;

b) bei Staffeln zusätzlich neben dem Vereinsnamen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsjahr der an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes;

c) bei Mehrkämpfen zusätzlich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen und die Gesamtpunktezahl;

(6) Die Führung von Landes-Jahresbestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Zustellungen, Fristen

Für die Berechnung von Fristen sowie für Zustellungen gelten – sofern in der LAO nichts anders bestimmt ist – die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes (ZustellG) sinngemäß.

(letzte Änderung am 23.03.2019)

Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Mit den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) werden in Ergänzung zur Leichtathletikordnung (LAO) die für nationale Leichtathletik-Veranstaltungen abweichend von den Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR) geltenden Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus sind für Verbandsveranstaltungen die dafür beschlossenen Wettkampfbestimmungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in den NWB gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Teil: Anti-Doping-Bestimmungen

§ 2. Es dürfen in die beiden höchsten Kader bzw. in den Nationalen Testpool nur jene Athleten aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.

§ 3. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 5 und 6 ADBG erfüllen und sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des ÖLV und der IAAF gegenüber dem ÖLV schriftlich verpflichten.

§ 4. Es dürfen nur Athleten zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 19 ADBG nachgekommen sind.

§ 5. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 + 17 Abs. 5 bis 10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 9 (Einleitung von Dopingkontrollen), § 10-13 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und § 15 (Anti-Doping-Verfahren) des ADBG.

§ 6. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 4b und 17 ADBG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

§ 7. In die Wettkampfbestimmungen bei Wettkämpfen, die vom ÖLV, im Auftrag des ÖLV oder unter der Patronanz des ÖLV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Paragraph 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen..

§ 8. Für die Landesverbände des ÖLV, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 9. Im Falle des Vorliegens eines schweren Dopingvergehens (Sperrung von 25 Monaten und mehr, Verfahren ab 1.1.2015), wird ein Athlet auch nach Ablauf der Sperrung nicht mehr in den ÖLV-Kader aufgenommen. Er erhält hinkünftig keine Förderungen seitens des ÖLV und wird vom ÖLV nicht mehr für internationale Meisterschaften bzw. Veranstaltungen (z.B. WM, EM, EC, Länderkämpfe) nominiert.

3. Teil: Nationale Bestimmungen

Ad Regel 8: Die Werbung auf der gesamten Wettkampfkleidung unterliegt bei nationalen Veranstaltungen bzgl. der Anzahl und der Größe keiner Beschränkung.

Ad Regel 115: Bei Veranstaltungen gemäß KRO § 4 (2) gilt Regel 115.1 auch für die Nationalen Technischen Offiziellen (NTO).

Ad Regel 117: Für Veranstaltungen, die der DLV, der ÖLV oder ein LV genehmigt, kann die Strecke auch von einem Straßenstreckenvermesser Grad C vermessen werden.

Ad Regel 120: Bei größeren Veranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

Wettkampfleitung:	Wettkampfleiter, Veranstaltungsmanager, Leiter Wettkampfvorbereitung, Einsatzleiter
Jury:	3 Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder)
Organisationsmitarbeiter/ Kampfrichter:	Leiter Veranstaltungspräsentation, Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV, Obmann Sprecher (Informationsleiter), Obmann Stellplatz, Obmann Innenraumaufsicht und Streckenordner, Obmann Läufer- und Kleiderdienst, Arzt, Dopingkontrollbeauftragter, Schiedsrichter Callroom, Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage, Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe, Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe, Schiedsrichter für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Schiedsrichter für Mehrkampf Wettbewerbe (nur ÖLV), Starterteam: Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner, Obleute für Bahnwettbewerbe, Obleute für Sprungwettbewerbe, Obleute für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Obleute für den Callroom, Obmann für Videowettkampfkontrolle, Obmann für technische Weitenmessung, Obmann für Zielbildauswertung (Zeitnahme) bzw. Transponder-Zeitnahme, Obmann für Geräteprüfung, Gehrichterobmann, Bahn-, Straßenlauf-, Gehrichter, Zielbildauswerter, Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-, Wurfwettbewerbe, Callroom, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, Messrichter, Protokollführer.

Die Schiedsrichter sind mit folgenden farbigen Armbändern oder farbigen Kopfbedeckungen zu kennzeichnen:

- rot - für Bahnwettbewerbe,
- blau - für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
- gelb - für Sprungwettbewerbe,
- grün - für Stoß-/Wurfwettbewerbe,
- grau - für Callroom,
- orange - für Mehrkampf Wettbewerbe (nur ÖLV)

Ad Regel 122: Bei nationalen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der administrativen Abwicklung der Veranstaltung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel 120 bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter,
- Führung des Gesamtkampfgerichts,
- Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Crossstrecken, Geräte usw.

Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Ad Regel 125.1: Je nach Größe und Bedeutung nationaler Veranstaltungen kann ein Schiedsrichter auch für mehrere verschiedene Wettbewerbe berufen werden.

Erläuterung: Bei nationalen Meisterschaften und Sportfesten muss ein Schiedsrichter pro laufendem Wettbewerb eingesetzt sein.

Ad Regel 125.7: Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel 126.3: Beim Diskus-, Hammer- und Speerwurf zeigt ein Kampfrichter die Ungültigkeit der Landung des Gerätes durch Heben einer gelben Fahne an.

Werden die Ergebnisse an der Wettkampfanlage nicht mit Hilfe eines EDV-Systems erfasst, genügt ein Kampfrichter für die Protokollierung.

Ad Regel 142.1: Athleten, die grundsätzlich ein gültiges Teilnahmerecht haben, aber deren Teilnahme z.B. durch Beschränkung auf Teilnehmer einer bestimmten Verbandsorganisation ausgeschlossen ist, können vom Wettkampfleiter 'außer Wertung' aufgenommen werden. Bei ÖLV-Meisterschaften trifft diese Entscheidung der ÖLV-Wettkampfreferent (siehe Allgemeine Bestimmungen für ÖLV-Meisterschaften). Außer Wertung startende Athleten sind bei allen Versuchen (zusätzlich zu den 8 Qualifizierten) eines technischen Wettbewerbes bzw. nur an der ersten

ÖLV ORDUNGEN

Runde eines Laufwettbewerbes teilnahmeberechtigt.

Ad Regel 143.4: Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen auf 6mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

Ad Regel 144.4a: In Ausnahmefällen, wo es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann der Wettkampfleiter abhängig von der Art der Veranstaltung Coaching-Zonen im Innenraum erlauben/anregen. Für die Österreichischen Mehrkampfmeisterschaften U14 sind in jedem Fall großzügig vorgegebene Coaching-Zonen einzurichten.

Ad Regel 144.4e: Sind Coaching-Zonen gemäß der NWB zu Regel 144.4a eingerichtet worden, so können Aufnahmen auch dort gemacht bzw. angesehen werden.

Ad Regel 146.1: Diese Einsprüche sind in erster Instanz beim Wettkampfleiter einzulegen.

Ad Regel 146.11: Ein **Einspruch**, der sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs richtet, ist unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses, beim Schiedsrichter des Wettbewerbs einzulegen, der darüber in erster Instanz entscheidet. Der Zeitpunkt dieser Entscheidung ist von ihm schriftlich festzuhalten, weil dagegen Berufung zur Jury innerhalb einer Frist von 30 Minuten möglich ist.

Die **Berufung** muss vom Wettkämpfer oder einem in seinem Namen handelnden Offiziellen eingelegt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Als Gebühr sind **50 EUR (ÖLV)** beizufügen, die verfällt, wenn der Berufung nicht stattgegeben wird.

Die Jury hat möglichst noch während der Veranstaltung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ihren Schiedsspruch mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen schriftlich abzufassen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung auszuhändigen. An der Entscheidung über die Berufung dürfen nur solche Mitglieder der Jury mitwirken, die nicht einem der in dem Verfahren beteiligten Vereine angehören. Mitglieder der Jury können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie dem Landesverband angehören, zu dem auch einer der Berufungsbeteiligten gehört. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich zu stellen.

Ad Regel 147: Von der zuständigen Verbandsorganisation können gemischte Wettkämpfe innerhalb einer Leichtathletikanlage sowie auf Anlagen gemäß Regel 149.2 in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben genehmigt werden.

Ad Regel 149.2:


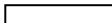
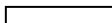
- Die Genehmigung muss durch ÖLV, EA oder IAAF erfolgt sein.
- Vorgefertigte Anlagen müssen vom ÖLV zugelassen sein.
- Die Vermessung der Neigungen ist am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch einen Ziviltechniker oder einen Mitarbeiter eines Vermessungsbüros in Anwesenheit des/der verantwortlichen NTOs durchzuführen. Die Ergebnisse sind im ÖLV-Formular „Vermessungsprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Die übrigen abnahmerelevanten Eigenschaften der Anlage sind am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch den Leiter Wettkampfvorbereitung in Anwesenheit des/der zuständigen NTOs zu überprüfen und im (jeweils zutreffenden) ÖLV-Formular „Abnahmeprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Zulassungsurkunde, Vermessungs- sowie Abnahmeprotokoll sind den zuständigen NTOs vorzulegen und dem Wettkampfbereich beizufügen.

Ad Regel 151: Mannschaftswertungen in Lauf-, Geh- und Mehrkampf Wettbewerben bei ÖSTM und ÖM sowie beim Cup der Bundesländer und bei den Vereinemeisterschaften erfolgen gemäß den entsprechenden Allgemeinen Bestimmungen.

Ad Regel 161.1: Startblöcke sind auch bei der Schweden- und der Olympischen Staffel zu benutzen.

Ad Regel 161.1c: Eigene Startblöcke dürfen nicht verwendet werden.

Ad Regel 162.1:

Disziplinen	Farbe	Kennzeichnung	Länge / Breite
50m, 60m, 75m, 80m	weiß		3cm breite Linie über die ganze Laufbahn
300m	weiß		117cm / 5cm
4x50m, 4x75m	weiß		117cm / 5cm

Ad Regel 162.7: Für die Altersklasse U14 gilt die Fehlstart-Regelung wie beim Mehrkampf (ein Fehlstart pro Lauf). Für die Mastersklassen gilt die Fehlstart-Regelung gemäß WMA (ein Fehlstart pro Athlet). Bei Starts von jüngeren

Athleten in Bewerben der Altersklassen U16 und höher sowie bei Starts von Masters-Athleten in der Allgemeinen Klasse ist diese Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

Ad Regel 162.10: Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärksten Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.

Ad Regel 163.12: Die Dauer der Windmessung beträgt bei kürzeren Laufstrecken:

50m, 60m, 60m Hürden 5 Sekunden,
75m, 80m und 80m Hürden 10 Sekunden,

Wird bei einem 200m-Lauf das Windmessgerät durch das Zeitmesssystem ausgelöst, muss die Windmessung 10 Sekunden nach dem Startsignal beginnen.

Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel 163.15: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter

Ad Regel 164.3: Die in Regel 164.3 festgelegte Regelung gilt nur für Läufe nach Zeitmaß, in denen die IAAF und/oder der DLV bzw. ÖLV Rekorde führen. Für darüber hinausgehende Wettbewerbe gelten die Bestimmungen, die von der »International Association of Ultrarunners (IAU)« festgelegt sind.

Ad Regel 165: Bei österreichischen Meisterschaften ist für Laufbewerbe verpflichtend ein 2. Zeitmesssystem zu verwenden (Backup). Das Backupsystem kann frei gewählt werden (Vollelektronisch, Handzeitnahme, Smartphone/Tablet mit entsprechender App). Zusätzlich ist der Zieleinlauf verpflichtend zu filmen oder mit Serienbild zu fotografieren.

Ad Regel 165.14: Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 100 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Ad Regel 165.24f: Bei allen Laufveranstaltungen, bei denen die Laufleistungen mit einem Transponder-Zeitmesssystem erfasst werden, ist Folgendes zu beachten:

1. Zur Kontrolle des Transponder-Zeitmesssystems sind zwei Kampfrichter mit Handzeitdrucker einzusetzen, die die ersten 50 ins Ziel kommenden Läufer so mit ihrer Laufzeit erfassen. Daneben sind deren Startnummern zu registrieren.
2. Nach zehn ins Ziel eingekommenen Läufern ist ein Abgleich mit den durch das Transponder-Zeitmesssystem festgestellten Zeiten vorzunehmen.
3. Nach Feststellung der korrekten Zeiterfassung oder ggf. einer Abweichung von 0,1 Sekunden, kann die Siegerehrung erfolgen.
4. Die Statistiker können die festgestellten Nettozeiten in die Bestenlisten mit aufnehmen (Einzel- und Mannschaftsergebnisse).
5. Die Platzierungen und die Siegerehrung richten sich ausschließlich nach den Bruttozeiten.

Ad Regel 166.1: Verzichtet ein Läufer auf seine Teilnahme an einem Lauf der nächsten Runde, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde darüber informiert wurde.

Ad Regel 166.2: Bei nationalen Veranstaltungen gilt dies für Vereine/LG/StG entsprechend.

Ad Regel 166.4: Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den drei am höchsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 3, 4 und 5 zugelost und den drei am niedrigsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 1, 2 und 6.

Ad Regel 166.5: Bei Läufen von 100m bis einschließlich 800m und Staffeln bis einschließlich 4x400m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe), ist das in Regel 166.4b, i, ii und iii aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

Im Bereich des ÖLV gilt Regel 166.5., ausgenommen bei Läufen über 800m/1000m/1500m in Mehrkämpfen, wo die Verteilung der Startplätze entsprechend dem aktuellen Zwischenstand erfolgt.

Ad Regel 166.7: Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel 166.8: Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, sind in den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen zu Deutschen Meisterschaften« festgelegt oder werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Wettkampfleiter kann aufgrund einer hohen Teilnehmerzahl und einer geringen Anzahl an vorherigen Runden auch anstelle eines Endlaufes mehrere Zeitendläufe ansetzen. In diesem Fall sind die Zeiten aus allen Zeitendläufen gleichberechtigt. Bei Gleichständen ist Regel 167.2 anzuwenden. Bezüglich der Bahnverteilung sind möglichst viele leistungsgleiche Wettkämpfer unter Berücksichtigung der Bahngruppen in einem Lauf zu berücksichtigen.

ÖLV ORDUNGEN

Ad Regel 167.2: Eine mögliche Auslosung für das Weiterkommen wird vom Wettkampfbüroleiter ohne Beisein der zeitgleichen Läufer vorgenommen.

Ad Regel 168.6: Hürdenbewerbe, in denen Athleten verschiedener Altersklassen über dieselbe Strecke aber mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen starten, dürfen im selben Lauf ausgetragen werden. Zwischen den Bahnen mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen soll, wenn möglich, jeweils eine Bahn freigelassen (= eine Bahn ohne Hürden) werden. Die in solchen Bewerben erzielten Leistungen werden als Rekorde und für Limits anerkannt.

Ad Regel 168.9:




300m	grün	--	m./w. U 16	7	76,2cm	50,00m	35,00m	40,00m
100m	gelb	--	m. U 16	10	83,8cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	schwarz	••	w. U 16	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
60m	schwarz	++	m./w. U 14	4	60 o. 64cm	13,00m	11,50m	12,50m

Ad Regel 169.4: Beim 1500m-Lauf wird die Strecke vom Start bis zum Beginn der ersten vollständigen Runde ohne Hindernisse gelaufen (also ohne den Wassergraben zu passieren; die Hindernisse H 2, H 3 und H 5 sind erst danach hinzustellen).

Ad Regel 169.7:

3000m	blau	■	m. U 20	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	91,4cm
3000m	blau	■	w. U 20	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	76,2cm
2000m	blau	■	m. U 18	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	91,4cm
2000m	blau	■	w. U 18	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	76,2cm

Ad Regel 170.3:

Disziplin	Wechselmarke	Farbe	Zeichen	Länge / Breite
4x75m	Wechselvorlauf	rot		40/3cm
4x75m	Wechselanfang	gelb		50/3cm
4x75m	Wechselende	gelb		50/3cm

Ad Regel 170.21:

4x50m- und 8x50m-Staffel: Der Start ist am 200m- bzw. am 400m-Start. Für diese Staffeln wird nur der Beginn der jeweiligen 50m Teilstrecke markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 50m Teilstrecke ablaufen.

4x75m-Staffel: Der Start ist am 300m-Start und die Wechselräume werden vollständig markiert, einschließlich der Wechselvormarken. Sind die Wechselvormarken nicht gekennzeichnet, ist innerhalb des Wechselraums anzulaufen.

5x80m-Staffel: Der Start ist am 400m-Start. Es wird nur der Beginn der jeweiligen 80m Teilstrecke markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 80m Teilstrecke laufen.

3x800m- Staffel: Es gelten die Regeln für den 4x800m-Staffellauf entsprechend.

3x1000m-Staffel: Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Der erste Wechsel vollzieht sich wie der zweite und dritte Wechsel der 4x400m-Staffel und der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel auf der Bahn 1. Beide Wechsel ohne Wechselvormarken und ohne Reihenfolgevorgabe aus Regel 170.20.

10x100m-Staffel: Bei dieser Staffel verbleiben die ersten drei Läufer in ihren Einzelbahnen und der vierte Läufer kann beim Erreichen der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der Start erfolgt von der Markierung der Wechselmitte des ersten Wechsels der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven). Der erste Wechsel wird am 80m-Start mit den entsprechenden Maßen hergestellt, der zweite Wechsel ist identisch mit dem zweiten Wechsel der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven) und der dritte Wechsel ist von der Evolvente des Starts des 1500m-Laufes aus abzustecken. Für alle weiteren Wechsel sind die Wechselräume der 4x100m-Staffel sowie im Zielraum der 4x200m-Staffel auf der Innenbahn maßgebend. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

Olympische Staffel (400 – 200 – 200 – 800m): Bei dieser Staffel werden drei Kurven in Einzelbahnen gelaufen. Gestartet wird von den Startstellen der 4x400m-Staffel und der erste Wechsel entspricht dem ersten Wechsel der 4x400m-Staffel. Der zweite Läufer kann am Beginn der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie

ÖLV ORDNUMGEN

Bahn wählen. Der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel und der dritte Wechsel dem der 4x400m-Staffel. Der zweite und dritte Wechsel vollziehen sich in der Regel auf der Innenbahn. Alle Wechsel ohne Wechselvorkarten.

Schwedenstaffel (400 – 300 – 200 – 100m): Alternativ kann auch diese Reihenfolge gelaufen werden.

4 x 200m Mixed-Staffel: Bei dieser Staffel kommen 2 männliche und 2 weibliche Athleten zum Einsatz. Die Reihenfolge ist frei wählbar.

Österreich-Staffel (300 – 200 – 200 – 100m): Diese Staffel wird aus dem Startblock gestartet und nach 100m (gleich wie beim 800m Lauf) in die Innenbahn gewechselt. Die Übergaben erfolgen ohne Wechselvorlauf. Es dienen die Wechselräume der 4x100m Staffel als Wechselräume.

Ad Regel 180.2: Neutralisation beim Stabhochsprung

Weisen einer oder mehrere Wettkämpfer ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau auf, ist durch Entscheidung des Wettkampfleiters eine wie folgt durchzuführende Neutralisation möglich: Der Schiedsrichter legt nach Feststellung der Anfangshöhen die Sprunghöhe fest, bei der die Neutralisation stattfinden soll. An der für die Neutralisation festgelegten Sprunghöhe erhalten alle Wettkämpfer, die bis dahin den Wettkampf noch nicht aufgenommen haben, maximal zwei Versuche über diese Sprunghöhe, auf Wunsch auch ohne Sprunglatte; eine Veränderung dieser Sprunghöhe während der Neutralisation ist nicht zulässig, ebenso wie eine Ausmessung des Anlaufs, die durch alle Wettkämpfer vor Beginn des Wettkampfs vorzunehmen ist.

Ad Regel 180.3c: Die Ausführung der anzubringenden Abstandsmarkierungen hat mit 5cm breiten und 10 bzw. 20 cm langen, weißen Streifen zu erfolgen. Zur besseren Abstandunterscheidung sind die Markierungen bei 2,5m, 3,5m und 4,5 m je 10 cm und bei 3m 4m 5m bis 18m je 20cm lang. Sie sind im rechten Winkel an beiden Außenseiten der Begrenzungslinien so anzubringen, dass die, in Anlaufrichtung gesehen, erste Kante der Markierung die Messlinie bildet.

Ad Regel 180.5: Bei technischen Bewerben kann die Reihenfolge auch nach der jeweils aktuellen Bestenliste gesetzt werden.

Ad Regel 180.15: Der Wettkampfleiter kann entscheiden, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung nicht vorgenommen wird. Verzichtet ein Wettkämpfer auf seine Teilnahme am Finale, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz vor Beginn des Finales rechtzeitig über den Verzicht informiert wurde.

Ad Regel 181.8: Der Stichtkampf hat Vorrang bezüglich der weiteren Fortführung des Bewerbs (bei Klassenzusammenlegung, Teilnahme außer Wertung, Teilnahme von nicht titelberechtigten Ausländern bei Meisterschaften, etc.).

Ad Regel 184.12: Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel 185.5: Absprunghöhe

Bei den Weitsprungwettbewerben der Altersklasse U14 ist eine 0,80m-Absprunghöhe zulässig. Diese erstreckt sich von den Kanten des Absprungbalkens 0,30m in Richtung des Anlaufs und von dort 0,80m in Richtung der Sprunggrube. Sie ist mit 0,05m breiten weißen Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 0,80m einzubeziehen, die Abschlusslinie nicht (siehe Zeichnung). Ist der Absprungbalken mehr als 1m von der Sprunggrube entfernt, kann die 0,80m-Absprunghöhe auch ohne dessen Einbeziehung auf der Anlaufbahn gekennzeichnet werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn vor der Absprunghöhe abgesprungen wird.

Ad Regel 187.2: Eigene Disken, Hämmer und Speere brauchen nicht allen Wettkämpfern zur Verfügung gestellt zu werden.

Ad Regel 188.5:

	w. U 14	m. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Für die 2kg Kugel gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>			

Ad Regel 189.2:

	m./w. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U 16)</i>		

	750g	1,000kg
Für den 750g Diskus gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV		

Ad Regel 191.8:

	<i>w. U 14</i>	<i>m. U 14, w. U 16</i>	<i>m. U 16</i>
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Für den 2kg Hammer gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>			

Ad Regel 193.8:

	<i>m./w. U 14, w. U 16</i>	<i>m. U 16</i>
Mindestgewicht (einschließlich Kordelgriff) zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U 16)		
	400g	600g
Für den 400g Speer gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV		

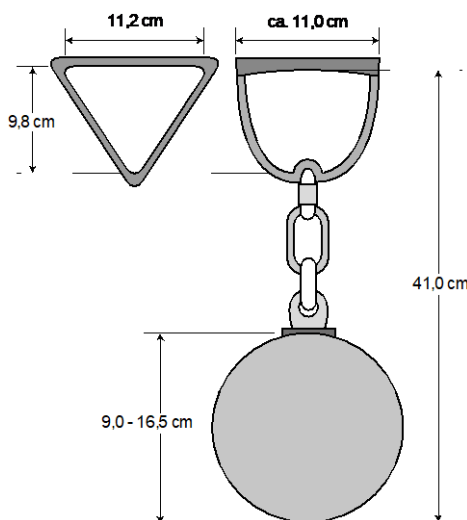
Ad Regel 193.11:

Gewichtwurf

1. Das Wurfgewicht wird aus dem Hammerwurfkreis geworfen.
2. Für die Ausführung eines Versuchs und das Messen gelten dieselben Regeln wie für den Hammerwurf.
3. Das Wurfgewicht hat den folgenden Spezifikationen zu entsprechen:

Wurfgewicht	<i>M 30 - 45</i>	<i>M 50/55</i>	<i>M 60/65, W 30 - 45</i>	<i>M 70/75, W 50/55</i>	<i>M 80 u. ä., W 60-70</i>	<i>W 75 u. ä.</i>
Gewicht komplett mindestens	15,880kg	11,340kg	9,080kg	7,260kg	5,450kg	4,000kg
<i>Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten</i>	<i>15,885 - 15,905kg</i>	<i>11,345 - 11,365kg</i>	<i>9,085 - 9,105kg</i>	<i>7,265 - 7,285kg</i>	<i>5,455 - 5,475kg</i>	<i>4,005 - 4,025kg</i>
Länge (<i>gemessen von der Innenseite des Handgriffs</i>)	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm
Durchmesser mindestens höchstens	14,5cm 16,5cm	13,0cm 15,0cm	12,0cm 14,0cm	11,0cm 13,0cm	10,0cm 12,0cm	9,0cm 11,0cm

4. Während des Versuchs muss das Wurfgewicht mit b e i d e n Händen gefasst und abgeworfen werden.



ÖLV ORDUNGEN

1. Der **Ball** hat ein Gewicht von 200g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 23,6cm – 26,7cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 7,5cm – 8,5cm.
2. Der **Schlagball** hat ein Gewicht von 70g – 85g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 19cm – 21cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 6,0cm – 6,7cm.
3. Die Länge des Anlaufs ist unbegrenzt. Die Abwurfline ist eine 4m lange gerade Linie oder der Abwurfbogen einer Speerwurfanlage.
4. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Abwurfline oder den Boden hinter dieser (in Anlaufrichtung), ist dieser Versuch ungültig.
5. Die Messung erfolgt vom Aufschlagpunkt (Nullpunkt) bis zum Messpunkt (Mittelpunkt der Abwurfline auf der Anlaufseite) entlang einer geraden Linie. Die Weite wird auf ganze Zentimeter abgerundet. Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen oder am Ende des Wettkampfes).

Vortexwurf

1. Es werden nur Original-Wurfgeräte Nerf Vortex Mega Heuler, Gewicht 135 Gramm, verwendet.
2. Der Vortex wird auf der Speerwurfanlage (mit Sektor) geworfen.
3. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Linien, die die Anlaufbahn markieren, oder den Boden außerhalb davon, ist der Versuch ungültig. Es ist auch ein Fehlversuch, wenn der Vortex bei der ersten Bodenberührung während der Landung die Sektorlinie oder den Boden oder irgendeinen Gegenstand außerhalb davon berührt.
4. Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen). Die Messung erfolgt wie beim Speerwurf.

Ad Regel 200.5:

m. U 16

1. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:
 Erster Tag: 100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
 Zweiter Tag: 100m Hürden, Speerwurf, 1000m.

w. U 16

2. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:
 Erster Tag: 80m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 100m,
 Zweiter Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800m.

m./w. U 14

4. Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:
 60m Hürden, Hochsprung, 60m, Vortexwurf, 1200m Crosslauf.
 Der Crosslauf erfolgt etwa zur Hälfte auf der Laufbahn, der Rest auf Rasen oder im Gelände, wobei auf altersadäquate Streckenführung zu achten ist.

Bei Mehrkämpfen der Altersklassen U 18 und jünger kann von der Disziplinenreihenfolge mit Ausnahme der letzten Disziplin auch tagübergreifend abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel 200.11: Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der m. U16 sind gleichzusetzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden der w. U16 gibt es eine Zusatztafel. Für den U14-Mehrkampf wird die Tabelle „Punkteberechnung Mehrkampf U14“ verwendet (siehe ÖLV-Homepage unter „Regeln“).

Ad Regel 200.12: Die Punkte b-d kommen in den Altersklassen U18, U16 und U14 nicht zur Anwendung.

Ad Regel 214.6: Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen. 800m-Läufe sind auch von der Evolvente möglich.

Ad Regel 217.2:

60m	blau	--	m. U 20	5	99,1cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau	--	m. U 18	5	91,4cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb	--	w. U 20	5	83,8cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb	--	w. U 18	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
50m	wie die 60m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger							

Ad Regel 222.7:

ÖLV ORDUNGEN

	w. U 14	m. U 14, w. U 16	m. U 16
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
Für die 2kg Kugel gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV			

Ad Regel 230.4a: Der Gehrichterobmann darf auch bei Wettkämpfen, die der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, analog zu Regel 230.4a handeln.

Ad Regel 230.4b: Bei Wettkämpfen, die der DLV bzw. der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, kann der Gehrichterobmann in Abstimmung mit dem Verbandsdelegierten als Gehrichter handeln.

Ad Regel 230.10c: Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel 240.3: Es ist ein Vermessungsprotokoll mit Streckenskizze anzufertigen, das am Tag des Wettkampfs dem Wettkampfleiter/dem Verbandsdelegierten zur Kontrolle von Streckenverlauf und -länge zur Verfügung stehen muss. Die Anerkennung der vermessenen Strecke bleibt dem Nationalen Verband vorbehalten.

Ad Regel 240.8c: Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel 250.7: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel 251.5: Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel 260.1: Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (männliche und weibliche Teilnehmer) erzielte Leistung wird als Deutscher bzw. Österreichischer Rekord anerkannt. Österreichische Rekorde werden auch anerkannt, wenn weniger als drei Athleten bzw. weniger als zwei Staffelmansschaften teilgenommen haben.

Ad Regel 260.3e: Wurde bei einer Veranstaltung in der Allgemeinen Klasse eine Leistung erzielt, die als österreichischer Rekord anerkannt werden soll, ist unverzüglich der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV zwecks Einleitung einer Doping-Kontrolle zu verständigen.

Ad Regel 260.7: Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt wurden, ist die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beiblätter nötig.

Ad Regel 260.14b: In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Österreichische Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessanlage gemessen worden sind, die mindestens 50 Bilder pro Sekunde liefert.

Ad Regel 260.14e: Die von einem Athleten erzielte Leistung wird auch ohne Verwendung eines Start-Ablauf-Informationssystems als Österreichischer Rekord anerkannt.

Ad Regel 260.21: Für die Anerkennung Deutscher bzw. Österreichischer Rekorde sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Ad Regel 261: Deutsche bzw. Österreichische Rekorde werden auch in gemischten Straßenwettbewerben anerkannt.

Ad Regel 264: Österreichische Rekorde werden in den folgenden Altersklassen und den mit X gekennzeichneten Wettbewerben geführt.

Altersklasse	AK-M		U 23-M		U 20-M		U 18-M		U 16-M		AK-W		U 23-W		U 20-W		U 18-W		U 16-W		Masters-M	Masters-W
	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H	F	H		
Freiluft/Halle	F	H	F	F	H	F	H	F	F	H	F	H	F	F	H	F	H	F	H	F	F/H	F/H
50m		X										X										
60m		X			X		X				X			X		X						
100m	X		X	X		X		X	X		X	X	X	X		X		X		X	X	X
200m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
300m						X		X								X		X				
400m	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X
800m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

1000m	X	X		X		X	X	X	X	X		X		X	X	X		
1500m	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X	X
1 Meile	X	X							X	X								
2000m	X						X									X		
3000m	X	X			X	X	X	X	X		X	X	X	X	X			
5000m	X	X	X	X					X		X	X					X	X
10000m	X		X	X					X		X	X					X	X
20000m	X																	
1 Stunde	X																	
25000m	X																	
30000m	X																	
5km						X								X				
10km	X		X	X					X		X	X					X	X
15km									X									X
Halbmarathon	X		X						X		X						X	X
25km	X																X	
Marathon	X		X						X		X						X	X
100km	X								X								X	X
24 Stunden	X								X									
50m H		X								X								
60m H		X			X		X			X			X		X			
80m H																X	X (ab M 70)	X (ab W 40)
100m H								X	X		X	X		X			X (M 50-65)	X (W 35-45)
110m H	X		X	X		X											X (M 35-45)	
200m H																	X (ab M 70)	X (ab W 70)
300m H						X	X						X		X	X (M 60-70)	X (W 50-65)	
400m H	X		X	X		X			X		X	X		X		X (M 35-55)	X (W 35-45)	
2000m Hi.						X								X			X (ab M 60)	X (ab W 40)
3000m Hi.	X		X	X					X		X	X				X (M 35-55)	X (W 35)	
4x100m	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		
4x200m	X	X							X	X								
4x400m	X	X		X					X	X		X						
3x800m									X			X		X		X		
4x800m	X								X									
3x1000m	X			X		X		X										
4x1500m	X																	
Hochsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Stabhochsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Weitsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dreisprung	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X		X	X
Kugelstoß	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Diskuswurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X	X	X
Hammerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X	X	X
Speerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X	X	X
Fünfkampf										X			X		X		X	X
Siebenkampf		X			X		X	X	X		X	X		X		X		X
Achtkampf						X												
Zehnkampf	X		X	X		X											X	
Werfer-Fünfkampf																	X	X
3000m Gehen										X							X(H)	X
5000m Gehen		X								X							X	X
10000m Gehen										X								
20000m Gehen	X																	

ÖLV ORDNUMGEN

2 Stunden Gehen	X																
30000m Gehen	X																
50000m Gehen	X																
3km Gehen							X								X		
5km Gehen						X					X		X				X
10km Gehen			X	X				X		X					X		X
20km Gehen	X		X					X							X		X
30km Gehen															X		
50km Gehen	X														X		

(letzte Änderung am 23.03.2019)

Kampfrichterordnung (KRO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt Einsatz und Ausbildung der Kampfrichter.

(2) Kampfrichter gemäß § 8 der ÖLV-Satzungen sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Leitung, Organisation, Jury oder im Kampfgericht einer Leichtathletik-Veranstaltung gemäß den Nationalen Bestimmungen zu IWR Regel 120 eingesetzt werden.

(3) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Leichtathletik betreibenden Verein sein bzw. von diesem nominiert werden. Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des jeweiligen Veranstalters aus.

(4) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der KRO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Qualifikationen

(1) Kampfrichter können durch die Teilnahme an Kursen und die Ablegung von kommissionellen Prüfungen Lizenzen und spezielle Qualifikationen erwerben.

(2) Für folgende Qualifikationen können Lizenzen erworben werden:

- a) Landesverbands-Kampfrichter (LV-Kampfrichter)
- b) Kampfgerichts-Obmann (KG-Obmann)
- c) Schiedsrichter
- d) Nationaler Technischer Offizieller (NTO)
- e) Internationaler Technischer Offizieller (ITO) gemäß IWR Regel 115, 116, 118.

(3) Folgende spezielle Qualifikationen können erworben werden:

- a) Starter
- b) Zielbildauswerter
- c) Gehrichter
- d) Geräteprüfer
- e) Wettkampfleiter

(4) Für weitere Kampfrichter-Tätigkeiten (z.B. Protokollführer, EDV, etc.) sind durch den ÖLV bzw. die LV zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

§ 3 Kampfrichter-Einsatz

(1) Der Einsatz der Kampfrichter wird durch den Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsmanager der Veranstaltung geregelt.

(2) Personen ohne absolvierte Kampfrichterprüfung dürfen unterstützend, jedoch nicht selbstständig tätig sein.

(3) Bei der Ermittlung von Rekordleistungen in technischen Bewerben gemäß IWR Regel 260.17a müssen von den geforderten drei Kampfrichtern mindestens zwei geprüft, also Kampfrichter gemäß § 2 (2) a) – e), sein.

(4) Bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen sind als Obleute mindestens KG-Obleute, als Schiedsrichter bzw. Jurymitglieder mindestens Schiedsrichter, als Wettkampfleiter Personen mit der speziellen Qualifikation Wettkampfleiter einzusetzen. Dies sollte auch bei Landesmeisterschaften und Großveranstaltungen der LV eingehalten werden.

§ 4 Einberufungen

(1) Bei Veranstaltungen nach IWR Regel 1, die in direkter Verantwortung des ÖLV liegen, hat der ÖLV-Kampfrichterreferent die Rolle des Einsatzleiters und gehört dem Organisations-Komitee an.

(2) Bei Veranstaltungen nach IWR Regel 1, die in der Verantwortung einer anderen Organisation liegen, hat diese für die Einberufung der Kampfrichter einen Einsatzleiter zu benennen. Dasselbe gilt bei Verbandsveranstaltungen und Veranstaltungen, die vom ÖLV für den „European Calendar“ in der Kategorie „National Permit Meeting“ genannt werden. Der Einsatzleiter hat den ÖLV-Kampfrichterreferenten sowie ggf. den ÖLV-Wettkampferferenten über den geplanten Kampfrichtereinsatz frühzeitig zu informieren. Hält der ÖLV-Kampfrichterreferent es für notwendig, kann er zusätzliche Kampfrichter einberufen.

(3) Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich. Zu diesem Zweck können sie Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

(4) Bei Einsätzen haben Kampfrichter gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf:

- a) Fahrtkosten und Kampfrichterentschädigung nach den Richtlinien zur Verwendung der Besonderen Bundes-Sportfördermittel sowie
- b) angemessene Verpflegung
- c) Nächtigung bei durchgehender Anwesenheit bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen.

§ 5 Pflichten des Kampfrichters

(1) Im Rahmen des Kampfgerichts, als Schiedsrichter oder als Jurymitglied hat der Kampfrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der Internationalen Wettkampfregele (IWR) und der Leichtathletikordnung (LAO) nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen. Daher hat der Kampfrichter an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der LV oder des ÖLV teilzunehmen.

(3) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.

(4) Ein Kampfrichter, der gegen den Grundsatz der Objektivität verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Einsatzleiter verwarnet und im Wiederholungsfall von seiner Funktion entbunden werden. Verwarnung oder Entbindung von der Funktion sind seinem LV-Kampfrichterreferenten schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes mitzuteilen.

(5) Der Kampfrichter darf in dem Bewerb, in dem er tätig ist, nicht Wettkampfteilnehmer, Betreuer bzw. Trainer sein.

§ 6 Ausbildung

(1) Die Ausbildung der LV-Kampfrichter obliegt den LV, die Ausbildung für die übrigen Qualifikationen obliegt dem ÖLV. Auf Wunsch eines LV kann eine LV-Kampfrichter-Ausbildung auch durch den ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt werden. Ausbildungen gemäß § 2 (2) d) - e) werden bei externen Organisationen (IAAF u. ä.) durchgeführt.

(2) Im Zuge der Trainer-, Lehrwarte- und Übungsleiterausbildung sowie für Athleten (insbesondere Kaderathleten) sind durch den ÖLV bzw. die LV Schulungen über Regelkunde und Wettkampfbestimmungen anzubieten.

(3) Grundlage der Ausbildung bilden die IWR, die LAO und die KRO. Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung sind von den LV außerdem die vom ÖLV bereitgestellten Schulungsmaterialien zu verwenden.

(4) Bei ÖLV-Ausbildungen trägt der ÖLV die Kurskosten sowie die Kosten für die Unterkunft der Teilnehmer. Die Fahrt- und Verpflegungskosten trägt der entsendende LV.

§ 7 Zulassung

(1) Zu Ausbildungen der LV können nur Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zugelassen werden. Über die Zulassung zur jeweiligen Ausbildung entscheidet der LV-Kampfrichterreferent.

(2) Zur KG-Obmann-Ausbildung sind nur LV-Kampfrichter, zur Schiedsrichter-Ausbildung nur KG-Obleute, zur NTO-Ausbildung nur Schiedsrichter – jeweils mit entsprechender Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren – zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(3) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (2) e) sind nur NTOs mit entsprechender mehrjähriger Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent im Einvernehmen mit dem für den Wettkampfbetrieb zuständigen Vizepräsidenten.

(4) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (3) a) – d) sind nur geprüfte Kampfrichter mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(5) Zur Spezialausbildung gemäß § 2 (3) e) sind nur KG-Obleute mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren zuzulassen. Über die Zulassung zu dieser Ausbildung entscheidet die ÖLV-Wettkampfkommision.

(6) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen sind:

- geistige und körperliche Eignung
- Unbescholtenheit im Sinne der RDO
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den kommenden vier Jahren.

(7) Die Anmeldung zu ÖLV-Ausbildungen ist durch den zuständigen LV an den ÖLV-Kampfrichterreferenten zu richten. Der Anmeldung ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe der bisherigen Ausbildung, der Dauer der Kampfrichtertätigkeit sowie von Art und Zahl der Einsätze in den letzten vier Jahren beizufügen.

§ 8 Prüfung

(1) Die erstmalige Zulassung zu einer Prüfung setzt die Teilnahme am entsprechenden Kurs voraus.

(2) Die LV-Kampfrichter-Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf grundlegende Fragen aus den IWR. Im praktischen Teil wird der Kandidat bei Leichtathletik-Wettkämpfen in mehreren unterschiedlichen Bewerben durch den LV-Kampfrichterreferenten, den Schiedsrichter bzw. den Obmann im Einsatz beobachtet und beurteilt.

(3) Für die KG-Obmann-Prüfung werden ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, der LAO und den NWB, wobei auf richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung sowie auf Aspekte der Teamführung zu achten ist.

(4) Für die Schiedsrichter-Prüfung werden ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, der LAO und den NWB, wobei auf Entscheidungsspielräume, das Vorgehen bzw.

Verhalten bei Einsprüchen/Berufungen und den Umgang mit Athleten, Trainern bzw. Betreuern zu achten ist.

(5) Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d)-e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(6) Prüfungen hinsichtlich der speziellen Qualifikationen gemäß § 2 (3) a) – b) bestehen aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die mit der jeweiligen Qualifikation verbundenen speziellen Fragen aus den IWR, der LAO und den NWB. Im praktischen Teil wird der Kandidat durch den/die Kursleiter hinsichtlich der Eignung für die betreffenden Aufgaben beobachtet und beurteilt. Die anderen speziellen Qualifikationen werden durch vollständige Kursteilnahme erworben.

(7) Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikation gemäß § 2 (2) b) ist das Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punkte erforderlich. Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikationen gemäß § 2 (2) c) sowie § 2 (3) a) – b) ist das Erreichen von mindestens 80% der möglichen Punkte erforderlich. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(8) Bei Nichtbestehen einer Prüfung wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(9) Die LV legen die Details für die von ihnen durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen fest. Jeder LV bietet tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur LV-Kampfrichter-Prüfung, der ÖLV tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur KG-Obmann-Prüfung. Weitere Ausbildungen und Prüfungen sind nach Bedarf abzuhalten.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten und einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest LV-Kampfrichter sein muss.

(2) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem, einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest Schiedsrichter sein muss, und dem Kampfrichterreferenten des LV, bei dem die Ausbildung stattfindet.

§ 10 Kampfrichterausweis

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter ein Kampfrichterausweis auszustellen.

(2) Die Ausweise für die LV-Kampfrichter werden vom jeweiligen LV, die der KG-Obleute vom ÖLV ausgestellt.

(3) Die Ausweise werden in Kreditkartenformat nach einem für den ÖLV und die LV einheitlichen Layout hergestellt.

§ 11 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Lizenz beginnt mit dem Monat, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Sie ist vier Jahre (auf das Ende des Kalenderjahres) gültig. Eine Verlängerung der Lizenz für weitere vier Jahre setzt die vollständige Teilnahme an einer Fortbildung durch den für die jeweilige Qualifikation zuständigen Verband innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz voraus. Wird in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teilgenommen, erlischt die Lizenz und muss durch das Bestehen einer neuerlichen Prüfung wieder erworben werden. Diese Prüfung kann auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs abgelegt werden.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb der Lizenz eines KG-Obmanns schließt jene eines LV-Kampfrichters ein. Das Entsprechende gilt für die Verlängerung der Lizenzen von Schiedsrichtern.

(3) Für Lizenzen gemäß § 2 (2) d) - e) gelten hinsichtlich Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Wiedererwerb die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(4) Nur während der Gültigkeit seiner jeweiligen Lizenz ist der Kampfrichter zum Tragen eines entsprechenden Abzeichens berechtigt.

§ 12 Kampfrichter-Evidenz

(1) Alle Kampfrichter sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent ist für die Verwaltung der Kampfrichter-Daten seines LV verantwortlich. Datenänderungen aufgrund von ÖLV-Ausbildungen werden aber ausschließlich vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt.

(2) Alle Kampfrichterreferenten haben das Recht, die gesamte Kampfrichter-Datenbank einzusehen.

(3) Der ÖLV-Kampfrichterreferent ist berechtigt, Kampfrichter-Daten selbst zu berichtigen oder durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

§ 13 Kampfrichterreferenten

(1) Zur Neubestellung als ÖLV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen zumindest die Qualifikation eines Schiedsrichters haben. Zur Neubestellung als LV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen die Qualifikation eines KG-Obmanns haben.

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat mindestens einmal jährlich die LV-Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, bei der Regeländerungen, Fragen der Regelauslegung und sonstige Fragen zur Kampfrichtertätigkeit behandelt werden.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für einen Teilnehmer pro LV trägt der ÖLV, die Fahrtkosten der jeweilige LV.

(4) Es steht den LV frei, einen zusätzlichen Teilnehmer auf Kosten des LV zu entsenden.

(letzte Änderung am 23.03.2019)

Lehr- und Trainerordnung (LTO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Instrukturen (vormals Lehrwarte) und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Ausbildungsreferent in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

2. Die Instrukturen- und Trainerausbildung erfolgt in den Österreichischen Bundessportakademien nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

3. Die Meldung zur Instrukturenausbildung erfolgt durch die Vereine über den LV an den ÖLV. Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende fachliche Eignung.

4. Der erfolgreiche Abschluss der Instrukturenausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Österreichischen Bundessportakademien bestätigt.

5. Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Instrukturenausbildung mit positivem Abschluss und dem Vermerk "Für die Trainerausbildung geeignet".

6. Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission der Österreichischen Bundessportakademien ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

7. Trainer im Sinne des Gesetzes ist eine nach den vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, im Grundlagen-, Aufbau- und Hochleistungstraining der Leichtathletik zu unterweisen und Leistungs- bzw. Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, zu betreuen.

8. Der staatlich geprüfte Trainer kann vom ÖLV eine Lizenz erhalten, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. Diese Lizenz wird nach dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

9. Der Sportdirektor und der ÖLV-Ausbildungsreferent können darüber hinaus einmal im Jahr eine Trainertagung durchführen, auf der neben einem fachlichen Rückblick besonders auf Beratungen über die Ausrichtung der fachlichen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Im Rahmen dieser Tagung ist auch ein Thema zur Trainerfortbildung vorzutragen.

10. Staatlich geprüfte Trainer mit einer gültigen ÖLV-Lizenz sind berechtigt, Honoraransprüche für ihre Tätigkeit zu stellen.

(letzte Änderung am 28.11.2009)

Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) gilt ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände:

1. Verstöße gegen

a) die Satzung des ÖLV und gegen die im § 18 dieser Satzung genannten Ausführungsbestimmungen.

(Anmerkung: ab 1.7.2008 werden Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen ausschließlich von der „Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung“ gemäß § 15 Abs. 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, geahndet und nicht mehr durch Disziplinarorgane des ÖLV).

b) die Satzung eines Landesverbandes und entsprechende darin angeführte Ausführungsbestimmungen,

c) Beschlüsse von Organen des ÖLV oder eines Landesverbandes;

2. nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten, soweit dieses

a) gegen den ÖLV oder gegen eine Verbandsperson gerichtet ist,

b) geeignet ist, dem Ansehen des ÖLV oder einer Verbandsperson zu schaden;

3. grober Verstoß gegen Moral und gute Sitte, insbesondere die Abwerbung aktiver Athleten;

4. unsportliches und disziplinarwidriges Verhalten;

5. mutwilliger Missbrauch oder mutwillige Schädigung des ÖLV oder eines Landesverbandes sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens

6. die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren.

7. Wettkampfmanipulation (Bestechung): Wenn jemand einem offiziellen Vertreter des ÖLV, eines angehörenden Landesverbandes bzw. eines angehörenden Vereins, einem Funktionär (z. B. auch Schiedsrichter, Kampfrichter, etc.) oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene des Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines oder mehrerer Athleten mindert oder den sportlichen Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst.

8. Unzulässige Sportwetten: Wenn jemand Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe, an denen er selbst oder seine eigenen Athleten teilnehmen, seines eigenen Vereins oder auf Athleten oder andere Vereine, die am selben Wettbewerb teilnehmen, abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

9. Unterlassen einer Meldeverpflichtung: Wenn jemand Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

(2) Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft unterliegen der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1, Z.1 – nicht jedoch der Z. 2 bis 5 – sind Verstöße gegen die Österreichischen Leichtathletik-Wettkampfbestimmungen, soweit sie der kampfo- oder schiedsrichterlichen Ahndung unterliegen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser RDO sind ausschließlich alle Personen unterworfen, die

1. zum Zeitpunkt der Erfüllung des ihnen zur Last gelegten Tatbestandes Verbandspersonen (§ 8 der Satzung des ÖLV) waren,

2. beschuldigt werden, eines der im § 1 genannten Vergehen begangen zu haben, bevor sie – nach erfolgtem Ausscheiden erneut – Verbandsperson geworden sind, ohne dass über dieses Vergehen im Wege eines dieser RDO inhaltlich entsprechenden Verfahrens geurteilt worden ist und eine allenfalls verhängte Strafe als verbüßt anzusehen ist.

(2) Niemand, der sich der Gültigkeit dieser RDO nachweisbar unterworfen hat, kann sich auf die mangelnde Kenntnis einer – auch später – im Rahmen der Satzungen des ÖLV erlassenen und in dem jeweils hierfür vorgesehenen Organ des ÖLV verlautbarten Bestimmung berufen, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafsanktion stellt.

§ 3 Strafen

(1) Aufgrund dieser RDO können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen als Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten mit vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

ÖLV ORDUNGEN

2. Verweis als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens ohne besondere Sanktion,

3. Verwarnung als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens mit Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall,

4. Geldstrafen im Rahmen von vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

5. Sperre als Ausschluss auf bestimmte Zeit

a) von mit Genehmigung des ÖLV oder eines Landesverbandes durchgeführten Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen des ÖLV oder eines Landesverbandes,

b) von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des ÖLV; die Sperre kann ohne oder mit Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsarten bzw. auf eine bestimmte Tätigkeit im Bereich des Verbandes ausgesprochen werden,

c) auf Grund der WADA-, NADA-, IAAF-Bestimmungen im Falle von Dopingvergehen (zuständig: „Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung“ gemäß § 15 Abs. 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, i.d.g.F.).

6. Ausschluss aus dem ÖLV (ohne Einschränkung).

(2) Wegen ein- und desselben Vergehens kann nur eine Strafe verhängt werden; Strafen, die nicht von einem in dieser RDO genannten Straf- oder Disziplinarorgan verhängt wurden, gelten nicht als Strafen im Sinne dieser RDO.

(3) Bei der Strafbemessung sind das Alter des zu Bestrafenden, Art und Schwere des Vergehens und bereits verhängte Strafen zu berücksichtigen.

(4) Bei Verhängung einer der unter Abs. 1 Z. 4 und 5 genannten Strafen kann ausgesprochen werden, dass sie nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung wirksam wird.

(5) Ein vom Verbandstag des ÖLV (eines Landesverbandes) für bestimmte Vergehen festgesetztes Strafausmaß (auch in Form einer Höchststrafe oder eines Strafrahmens) ist von allen Entscheidungsinstanzen zu berücksichtigen; strafmildernde oder strafverschärfende Umstände haben darauf keinen Einfluss.

(6) Mit Ausnahme von Ordnungsstrafen dürfen Strafen nur verhängt werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegt.

(7) Von einer Strafe ist abzusehen, wenn ein an sich strafbares Verhalten durch sachliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt war.

(8) Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation verjährt nach 36 Monaten, jener der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug

(1) Die Disziplinargewalt des Verbandes wird ausschließlich durch die im Folgenden genannten unabhängigen und weisungsfreien Disziplinarorgane ausgeübt.

(2) Die Disziplinarorgane des ÖLV sind ausschließlich zuständig

1. bei Verdacht auf Vorliegen folgender Tatbestände:

a) nach strafgesetzlichen Bestimmungen strafbares Verhalten,

b) strafbares Verhalten im Rahmen einer ÖLV-Veranstaltung oder Repräsentativentsendung des ÖLV,

c) strafbares Verhalten gegenüber Funktionären des ÖLV oder eines anderen der IAAF angehörenden Verbandes;

2. wenn sich unter den Beschuldigten ein Mitglied des Verbandes, des Vorstandsvorstands oder des erweiterten Vorstandsvorstands befindet;

3. wenn sich unter den Beschuldigten eine Person befindet, die keinem Landesverband organisatorisch zugerechnet werden kann;

4. wenn Beschuldigte verschiedenen Landesverbänden angehören,

(3) Für alle anderen Fälle sind die Organe jenes Landesverbandes zuständig, dem die beschuldigte Person organisatorisch zugerechnet werden kann.

(4) In 1. Instanz wird die Disziplinargewalt durch den Melde- und Ordnungsreferenten (MuO) ausgeübt (bzw. durch dessen Vertreter, welcher vom Vorstand des ÖLV bzw. vom Vorstand des jeweiligen LV bestimmt wird). Der Landes-Verbandstag kann für bestimmte, genau abgegrenzte Arten von Vergehen diese Disziplinargewalt einem anderen Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes übertragen.

(5) In 2. Instanz entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen

1. des ÖLV-MuO der Verbandsrechtsausschuss (VRA),

2. des Landesverbands-MuO (oder eines gemäß Abs. 4 mit Disziplinargewalt für bestimmte Vergehen ausgestatteten Landesverbands-Vorstandsmitglieds) der Landesverbandsrechtsausschuss (LVRA) oder der dessen Funktion ausübende Landesverbands-Senat (§ 15 Abs. 2).

(6) in 3. Instanz entscheidet über Revisionen gegen Berufungsentscheidungen

- des LVRA (oder des Senats, der dessen Funktion gemäß § 15 Abs. 2 ausübt) der VRA,

- des VRA der Revisions Senat des ÖLV (siehe § 16).

§ 5 Verfahrenseröffnung

Voraussetzungen

(1) Gelangt der Verdacht eines im § 1 Abs. 1 Z. 2-5 angeführten Tatbestandes einem Disziplinarorgan 1. Instanz aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Wahrnehmung eines seiner Mitglieder zur Kenntnis, hat es im Fall seiner Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen (Ausnahme: § 5 Abs. 12 – Ordnungsstrafen). Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam einen disziplinar zu ahndenden Tatbestand gesetzt zu haben, können die gegen sie zu eröffnenden Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Bei Nichtzuständigkeit hat es die ihm vorliegenden Informationen dem seiner Ansicht nach zuständigen Disziplinarorgan zuzuleiten.

Verfahrensleiter

(2) Das für das Verfahren jeweils zuständige Disziplinarorgan ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet. In Kollegialorganen kommt die Verfahrensleitung in allen Belangen, die nicht ausdrücklich dem Kollegium vorbehalten sind, dem Vorsitzenden desselben zu.

Verantwortung des Beschuldigten

(3) Rechtfertigen die Informationen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten, ist dieser davon schriftlich (eingeschrieben) oder mündlich (protokolliert) zu informieren und zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzufordern.

Unbekannter Täter

(4) Kann für einen behaupteten Tatbestand keine bestimmte Person als Beschuldiger angesehen werden, kann das Verfahren gegen einen unbekanntes Beschuldigten eingeleitet werden und versucht werden, seine Person im Zuge des Beweisverfahrens zu ermitteln.

Säumigkeit in der Verantwortung

(5) Ist der Beschuldigte in seiner Verantwortung säumig, verweigert er diese ungerechtfertigt oder hat ihn die Aufforderung zur Stellungnahme gegen die erhobenen Anschuldigungen (§ 5 Abs. 3) an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht erreicht, kann nach schriftlicher (eingeschriebener) Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgrund der vorhandenen Beweise auch ohne seine Verantwortung entschieden werden.

Beweismittel

(6) Alles, was gesetzlich zulässig und der Wahrheitsfindung dienlich ist, kann als Beweismittel herangezogen werden. Alle Beweismittel unterliegen der freien Würdigung des erkennenden Disziplinarorgans.

Aussagepflicht

(7) Verbandspersonen unterliegen der Aussagepflicht, wenn ihre Vorladung spätestens 8 Tage vor dem Vernehmungstermin schriftlich eingeschrieben abgesendet wurde und die Ladung eine Belehrung über die Folgen unentschuldigter Ausbleibens enthält. Ort und Zeit der Vernehmung sollen tunlichst die zumutbaren Möglichkeiten des Geladenen berücksichtigen. Bei unbegründetem Fernbleiben des Geladenen oder bei Verweigerung der Aussage kann das erkennende Organ auf diese verzichten.

Vernehmungen

(8) Vernehmungen können an jedem geeigneten Ort und zu jeder geeigneten Zeit erfolgen. Wer bei der Vernehmung zugegen sein darf, bestimmt der Verfahrensleiter.

Beschuldigte wie Zeugen können zu ihrer eigenen Vernehmung einen Rechtsbeistand beiziehen und sich von diesem beraten lassen. Überschreitet der Rechtsbeistand diese Beratungsbefugnis, kann ihn der Verfahrensleiter jederzeit von der Vernehmung ausschließen.

(9) Obliegt die Entscheidung einem Kollegialorgan, kann dieses einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis zur Vernehmung einräumen. Es hat, falls der Vorsitzende nicht darunter ist, auch den Verfahrensleiter für die Vernehmung zu bestimmen.

Protokoll

(10) Über jede Vernehmung ist ein Protokoll in Vollschrift anzufertigen, welches vom Vernehmenden, dem Vernommenen und allfälligen anwesenden Zeugen, VRA- oder LVRA-Mitgliedern zu unterfertigen ist; eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist mit Angabe eventueller Verweigerungsgründe im Protokoll festzuhalten.

Ist die Anfertigung eines solchen Protokolls nicht tunlich, kann dieses durch ein Tonbandprotokoll ersetzt werden. Einsprüche dagegen müssen unverzüglich erfolgen und sind vom Protokollierenden auf dem Tonband festzuhalten. Das Tonband ist ehestens in Langschrift zu übertragen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens unverändert aufzubewahren.

Säumigkeit des Entscheidungsorgans

(11) Wird das Verfahren vom zuständigen Disziplinarorgan nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige eingeleitet oder nicht binnen 3 Monaten nach seiner Einleitung abgeschlossen, muss dies dem zuständigen Verbandsvorstand unter Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall

1. eine angemessene Frist zur Einleitung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen,

ÖLV ORDUNGEN

2. das Verfahren der im Berufungszug jeweils übergeordneten Instanz zur Durchführung zuweisen.

Verfahren bei Ordnungsstrafen und Strafgerichtsurteilen

(12) Bei nur mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Verletzungen administrativer Bestimmungen kann von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens abgesehen und die Ordnungsstrafe aufgrund eines offenkundigen Sachverhaltes verhängt werden. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer in Österreich vollstreckbaren gerichtlichen Strafe kann als Grundlage für eine Disziplinarentscheidung (§ 7) ohne Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens dienen.

Rechtshilfe

(13) Alle in dieser RDO genannten Disziplinarorgane sind über Ersuchen eines mit der Durchführung eines Verfahrens befassten Disziplinarorgans zur Hilfe bei der Durchführung des Beweisverfahrens verpflichtet.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

(14) Der Verfahrensleiter hat dem Vorstand jenes Verbandes, dessen Disziplinarorgan die Durchführung des Verfahrens in der jeweiligen Phase obliegt, auf dessen Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich über den Stand eines Verfahrens erschöpfend Auskunft zu geben. Zu weiteren Auskünften über den Stand und die Ergebnisse eines Verfahrens, soweit sie nicht zur Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig sind, ist kein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied berechtigt oder verpflichtet.

§ 6 Suspendierung

Voraussetzungen

(1) Als vorläufige Maßnahme kann der ÖLV-MuO (bzw. der Landesverbands-MuO) nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Suspendierung mit der Wirkung einer unbedingten Sperre aussprechen, wenn Art und Schwere des vorgeworfenen Verstoßes dies rechtfertigen.

Säumigkeit des Disziplinarorgans

(2) Der zuständige Verbandsvorstand kann bei Säumigkeit des ÖLV-MuO (bzw. des Landesverbands-MuO) das diesem zustehende Recht zur Suspendierung selbst wahrnehmen, wobei die Suspendierung auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt ist; über sie entscheidet jedoch das das Verfahren letztlich einleitende Disziplinarorgan endgültig.

Suspendierung vor Verfahrenseinleitung

(3) Die Suspendierung kann aus triftigen Gründen auch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einstimmigen Beschluss und auf Höchstdauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 14

Tagen nach Ausspruch der Suspendierung eingeleitet wurde.

Suspendierung wegen eines laufenden Strafverfahrens

(4) Ist wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, kann eine Suspendierung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung erfolgen.

Ende der Suspendierung

(5) Die Suspendierung endet

1. mit ihrer Aufhebung durch das Organ, welches sie verhängt hat,
2. mit ihrer Aufhebung durch das das Verfahren durchführende Disziplinarorgan,
3. durch Zeitablauf,
4. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarverfahrens, in dessen Zusammenhang sie verhängt wurde.

§ 7 Entscheidungen

(1) Hält das mit der Durchführung eines Verfahrens befasste Organ weitere Beweise für nicht erforderlich, hat es binnen 4 Wochen nach der letzten Beweisaufnahme – bei Berufungen oder Beschwerden binnen 4 Wochen nach Einlangen des Rechtsmittels – zu entscheiden. Es kann die Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere 4 Wochen begründet beim zuständigen Verbandsvorstand beantragen, der darüber unverzüglich (notfalls "ex praesidio") zu entscheiden hat.

(2) Jede Entscheidung – ausgenommen die Verhängung einer Ordnungsstrafe – hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. Feststellung, ob ein strafbarer Tatbestand als erwiesen anzusehen ist,
3. Feststellung, ob den Beschuldigten daran ein Verschulden trifft,
4. gegebenenfalls die verhängte Strafe,
5. Begründung der getroffenen Entscheidung,
6. Ausspruch über die Höhe allfälliger Verfahrenskosten und darüber, wer diese zu tragen hat (§ 10),
7. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine allfällige Berufungsgebühr zu erlegen ist,
8. gegebenenfalls Feststellung, ob durch ordnungsgemäße Berufung die Wirkung der verhängten Strafe bzw. der Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten bis zur Entscheidung über diese Berufung aufgeschoben wird.

(3) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 5 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den

Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(4) Jede Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. die Art der Ordnungswidrigkeit und die zur Individualisierung des ordnungswidrigen Tatbestands erforderlichen Daten,
3. die Höhe der Strafe,
4. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine all-fällige Berufungsgebühr zu erlegen ist.

(5) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 3 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(6) Bei in Geld zu entrichtenden Strafen sowie bei Entscheidung auf Ersatz von Verfahrenskosten (§ 10) ist anzugeben, an wen und innerhalb welcher Frist zu zahlen ist.

(7) Jede Entscheidung ist schriftlich binnen 8 Tagen nach getroffener Entscheidung an den Beschuldigten (eingeschrieben), an den Vorstand des ÖLV und des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört, auszufertigen. Sie gilt auch dann als dem Beschuldigten zugegangen, wenn sie an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift

1. den Postvorschriften entsprechend übernommen wurde,
2. nicht übernommen oder – im Fall der Hinterlegung – nicht behoben wurde.

Bei Ordnungsstrafen genügt einfache Postzustellung oder ein im betreffenden Landesverband übliches anderes Zustellverfahren. Die Entscheidung über eine Berufung oder Revision ist zusätzlich an das Disziplinarorgan, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel erhoben wurde, auszufertigen.

(8) Die verhängte Strafe tritt, falls einer allfälligen Berufung nicht aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, mit Zustellung der Entscheidung an den Beschuldigten in Kraft. In Geld zu entrichtende Strafen sind, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten zu entrichten.

(9) Ist der Beschuldigte bei einem Landesverband für einen Verbandsverein gemeldet, ist diesem das Verfahrensergebnis durch den Landesverband mitzuteilen.

(10) Ausschluss, unbedingte Sperre oder Eintreten der Wirksamkeit einer zunächst bedingt ausgesprochenen Sperre sind nach Eintritt der Wirksamkeit ehestens auf der Homepage des ÖLV oder in den ÖLV-Nachrichten zu veröffentlichen,

ebenso die allfällige Aufhebung solcher Strafen durch eine Berufungsinstanz oder im Gnadenweg.

§ 8 Berufung

(1) Der Beschuldigte kann gegen Bestrafung und Strafausmaß einer Entscheidung der 1. Instanz berufen. Der Präsident des ÖLV-Vorstandes (im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie der Präsident des Vorstandes jenes Landesverbandes (im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter), dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört hat oder zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, können gegen zu geringe Strafe oder gegen einen Freispruch von erhobenen Beschuldigungen durch die 1. Instanz berufen.

(2) Die Berufung muss bei sonstiger Unwirksamkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich (eingeschrieben) bei jenem Verband eingebracht werden, dessen Disziplinarorgan die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist nur wirksam, wenn sie

1. klar erkennen lässt, in welcher Hinsicht die Entscheidung angefochten wird,
2. behauptete Fehler in der Anwendung von Bestimmungen oder Beschlüssen des ÖLV oder eines Landesverbandes spezifiziert.

(3) Die Berufung gegen Strafe, Strafausmaß oder Freispruch kann auf Verfahrensmängel gegründet werden, wenn diese für die Entscheidung erheblich waren.

(4) Bei sonstiger Unwirksamkeit der Berufung ist die vom Verbandstag des ÖLV festgesetzte Berufungsgebühr vor Ablauf der Berufungsfrist (vorhergehender Absatz) bei jenem Verband zu erlegen, bei dem die Berufung eingebracht wurde. Die Berufungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Entscheidung über die Berufung zurückzuerstatten, wenn ihr in vollem Umfang stattgegeben wurde oder wenn die Berufungsinstanz aus Billigkeitsgründen auf Rückerstattung entscheidet.

(5) Der Verband, bei dem die Berufung eingelangt ist, hat die Berufungsschrift sowie die Mitteilung, ob die Berufungsgebühr fristgerecht erlegt wurde, dem zur Entscheidung zuständigen Disziplinarorgan ohne Verzug zu übermitteln. Über die Zulässigkeit der Berufung sowie über deren Berechtigung entscheidet ausschließlich das nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 für die Berufung zuständige Disziplinarorgan.

(6) Über Berufungen kann aufgrund der Rechtsmittelschrift und der Aktenlage des Verfahrens der Vorinstanz entschieden werden.

(7) Die Berufungsinstanz kann, wenn sie es für erforderlich hält, den Beschuldigten zu einer ergänzenden Verantwortung auffordern und ergänzende Beweise einholen oder dies dem Organ auftragen, welches in 1. Instanz entschieden hat. In

jedem Fall sind die für die 1. Instanz geltenden Verfahrensvorschriften (§ 5) sinngemäß anzuwenden.

(8) Die für Entscheidungen 1. Instanz geltenden Vorschriften (§ 7) sind auf Berufungsentscheidungen sinngemäß anzuwenden. Bereits bezahlte Geldstrafen sind, insoweit sie herabgesetzt oder aufgehoben wurden, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, falls die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat. Die Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren bzw. die Aufhebung eines verhängten Ausschlusses werden nur dann wirksam, wenn eine Revision nicht zulässig ist oder die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat.

(9) Insoweit die Berufungsinstanz eine Entscheidung 1. Instanz abändert, kann gegen sie Revision erhoben werden. Ebenso kann Revision gegen jede Berufungsentscheidung mit der Begründung erhoben werden, dass sie durch Anwendung von Bestimmungen zustande gekommen ist, die gegen zwingende Normen des geltenden österreichischen Rechts verstoßen.

(10) Für die Einbringung der Revision, das Revisionsverfahren und die Revisionsentscheidung sind die für die Berufung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(11) Gegen Entscheidungen der 3. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel (außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme s. § 11); sie erwachsen mit der Zustellung an den Beschuldigten in Rechtskraft.

§ 9 Beschwerde

Beschwerde wegen Unzuständigkeit

(1) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für unzuständig, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens und vor rechtskräftiger Entscheidung schriftlich Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist an den Vorstand des ÖLV zu richten, welcher darüber innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zurückweisung der Beschwerde oder durch Verweisung des Verfahrens an die zuständige Instanz entscheidet. In letzterem Fall können Verfahrensergebnisse der unzuständigen Instanz dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Beschwerde wegen Säumigkeit

(3) Ist ein für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zuständiges Organ säumig, kann der Beschuldigte, ein Mitglied des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands bis zur Entscheidung dieses Disziplinarorgans schriftlich Beschwerde erheben. Einer Säumnis ist gleichzusetzen, wenn das Organ trotz schriftlichen (auch protokollierten) Hinweises eines zur Beschwerde Berechtigten einen offensichtlichen,

erheblichen Verfahrensmangel unbehoben lässt, fortsetzt oder wiederholt und eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer aufgrund einer auf einen solchen Mangel gestützten Berufung oder Revision zu erwarten ist.

(4) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen auf:

1. Einräumung einer Frist von höchstens 4 Wochen, innerhalb der ein Verfahren zu eröffnen ist,
2. durch angemessene Verlängerung der Frist, innerhalb der ein bereits eröffnetes Verfahren abzuschließen ist,
3. durch Übertragung des Verfahrens auf die der zuständigen Instanz im Berufungszug jeweils übergeordnete Instanz.

(5) Im Fall der Z. 3 des vorhergehenden Absatzes kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, an die im Berufungsweg übergeordnete Instanz berufen werden, welche endgültig entscheidet; gegen eine Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, als Berufungsinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Beschwerde wegen Befangenheit

(6) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für befangen, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Befangenheitsgrund, aber nur vor Entscheidung der befassten Instanz, schriftlich Beschwerde erheben.

(7) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen

1. durch Zurückweisung der Beschwerde,
2. durch Ersetzung der befangenen Person eines Kollegialorgans durch eine andere, soweit ihm oder einem Landesverbandsvorstand dieses Recht aufgrund der Bestimmungen der RDO zusteht,
3. durch Verweisung des Verfahrens an die jeweils übergeordnete Instanz.

(8) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß, wenn sich ein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied entweder vor Einleitung eines Verfahrens oder in irgendeinem Verfahrensstadium aus wichtigen Gründen durch schriftliche, an den ÖLV-Vorstand zu richtende Mitteilung für befangen erklärt.

(9) Durch fristgerecht eingebrachte Beschwerden wird das Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbrochen.

(10) Für Beschwerden ist keine Gebühr zu entrichten.

(11) Bei irrtümlicher Einbringung einer Beschwerde bei einem Landesverband oder einem Disziplinarorgan ist diese unverzüglich an den ÖLV

weiterzuleiten; eine dadurch eingetretene Verzögerung geht zu Lasten des Einbringenden.

(12) Gegen abweisende Entscheidungen über eine Beschwerde wegen Säumnis ist der Rekurs an den Verbandstag des ÖLV möglich. Er ist schriftlich beim ÖLV einzubringen. Gegen die Entscheidung des Verbandstags über eine solche Beschwerde sowie gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes über andere Beschwerden ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10 Verfahrenskosten

(1) Die im Zuge eines Disziplinarverfahrens entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verfahrensleiter festzustellen und festzuhalten.

(2) Mit einem Straferkenntnis kann auch die Verpflichtung des Bestraften zum vollen oder anteiligen Ersatz mutwillig verursachter Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Eine solche Kostenentscheidung ist Teil der Gesamtentscheidung und kann mit gesondertem Rechtsmittel nicht angefochten werden. Für Fälligkeit und Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geldstrafen (§ 7 Abs. 8).

(3) In allen anderen Fällen trägt der für das Verfahren zuständige Verband die Verfahrenskosten. Er hat – mit Ausnahme der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes – allen am Verfahren beteiligten Personen die ihnen durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten im verbandsüblichen Rahmen, insbesondere Fahrt- und Portokosten, zu ersetzen. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Vertretung.

§ 11 Wiederaufnahme

(1) Bei Hervorkommen von wesentlichen Umständen, die dem Beschuldigten oder dem Disziplinarorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, vor dessen Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sind, die Grundlage der getroffenen Entscheidung zu verändern, kann die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens von einer der im § 8 Abs. 1 genannten Personen beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet jene Instanz, die die letzte Entscheidung in dem wieder aufzunehmenden Verfahren getroffen hat.

§ 12 Gnadenweg

Der Präsident des ÖLV kann nach Einholung eines Gutachtens des Verbandsrechtsausschusses die volle oder teilweise Verbüßung einer verhängten Strafe unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 (Wiederaufleben der Strafe nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung) aussetzen.

§ 13 Gutachten

(1) Die authentische Interpretation der Satzung des ÖLV, der Satzungen der Landesverbände sowie aller übrigen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖLV

und der Landesverbände durch den Verbandsvorstand setzt ein Gutachten des Verbandsrechtsausschusses voraus.

(2) Über Ersuchen des Verbandsvorstandes erstellt der Verbandsrechtsausschuss ein solches Gutachten ohne förmliches Verfahren. Die Abfassung des Gutachtens erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden nach Konsultation aller erreichbaren Mitglieder und unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Mehrheit; allenfalls abweichende Rechtsansichten sind im Gutachten zu erwähnen.

(3) Der Verbandsvorstand ist an den Inhalt eines solchen Gutachtens nicht gebunden.

§ 14 Verbandsrechtsausschuss

(1) Der VRA entscheidet in Disziplinarsachen durch Senate von drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Abs. 3).

(2) Die drei Mitglieder des VRA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer für die gesamte Periode der Wahl. Der Vorsitzende muss jedoch ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen (gilt nicht für den Stellvertreter des Vorsitzenden).

(3) Die Mitglieder des VRA bzw. die Ersatzmitglieder sollen mindestens drei verschiedenen Bundesländern angehören.

(4) Wird der VRA durch gleichzeitigen Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern dauernd funktionsunfähig, kann der ÖLV-Vorstand so viele Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die restliche Funktionsdauer bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich ist. Eine solche Bestellung ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen oder ohne Rückwirkung zu annullieren.

(5) Die Ersatzwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern während einer laufenden Funktionsperiode kann nur für deren Restdauer erfolgen.

(6) Wird der VRA durch vorübergehenden Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern funktionsunfähig, kann der Verbandsvorstand für die erforderliche Zeit, höchstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode, so viele Ersatzmitglieder bestellen, als zur Bildung eines Senats erforderlich sind.

§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse

(1) Bei jedem LV ist ein Rechtsausschuss zu bestellen. Auf diesen sind ausschließlich die Bestimmungen dieser RDO anzuwenden, und zwar auch sinngemäß, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Disziplinarorgane des ÖLV beziehen.

(2) Falls kein LRA besteht, kann seine Funktion durch einen Senat ausgeübt werden. Für diesen Senat gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 16 Revisionsssenat des ÖLV

(1) Der Revisionsssenat des ÖLV wird vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des ÖLV-Vorstands (darunter womöglich ein Vizepräsident). Weiters hat der Verbandsvorstand eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen (ebenfalls aus dem Kreis des ÖLV-Vorstands).

(2) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen bedürfen der Anwesenheit aller Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen des § 14 sind auf den Revisionsssenat mit Ausnahme des Erfordernisses des abgeschlossenen Studiums der Rechte sinngemäß anzuwenden.

(4) Mitglieder des Revisionsssenates dürfen in Disziplinarverfahren, in denen sie bereits in der Funktion eines anderen Disziplinarorganes tätig sind, nicht tätig werden.

(letzte Änderung am 21.03.2017)

Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ehrenzeichen-Ordnung (EZO) regelt Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen.

(2) Im Bereich des ÖLV können verliehen werden:

- ◆ Ehrenpräsidentschaft,
- ◆ Ehrenmitgliedschaft,
- ◆ Ehrenring des ÖLV,
- ◆ ÖLV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- ◆ ÖLV-Ehrenmedaille,
- ◆ ÖLV-Kampfrichternadel in Gold, Silber und Bronze.

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann nur einem ehemaligen ÖLV-Präsidenten oder ÖLV-Vizepräsidenten für dessen langjährige und außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit für den ÖLV verliehen werden. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik erworben haben und sich auch weiterhin der Leichtathletik in Österreich durch Wort und Tat zutiefst verbunden fühlen. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 4 Ehrenring des ÖLV

Der Ehrenring des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes wird vom ÖLV-Vorstand an langjährige Träger des ÖLV-Ehrenzeichens in Gold, sowie an Personen, die außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufweisen können, verliehen.

§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen

(1) Das ÖLV-Ehrenzeichen wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Personen nach dem Grad ihrer Verdienste um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre der IAAF, der EA und Vorsitzende nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV bei außerordentlichem Verdienst und einer mindestens 10-jährigen Mitarbeit im vorgenannten Vorstand,
- c) an Personen der in- und ausländischen Leichtathletikszene, die hervorragende Verdienste

um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben.

(3) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei wesentlichen Verdiensten und einer mindestens insgesamt 5-jährigen Mitarbeit in den vorgenannten Vorständen,
- c) an außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit, die für die österreichische Leichtathletik besondere Verdienste aufzuweisen haben.

(4) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

- a) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei 1-jähriger Mitarbeit,
- b) an besonders verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit.

§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille

Die ÖLV-Ehrenmedaille wird vom ÖLV-Vorstand an Personen verliehen, die nicht unmittelbar aus dem Bereich der Leichtathletikszene kommen und sich besonders um die österreichische Leichtathletik verdient gemacht haben:

- a) an regierende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die besondere Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben,
- b) an höhere Verwaltungsbeamte des Staates und der Länder, Bürgermeister, Stadträte und außerordentliche Förderer der Leichtathletik,
- c) an sportfachliche Verwaltungsbeamte und besondere Förderer der Leichtathletik.

§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel

(1) Die ÖLV-Kampfrichternadel wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Kampfrichter nach dem Grad ihrer Verdienste als Kampfrichter um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Die Kampfrichternadel in Gold kann verliehen werden: An Kampfrichter mit mindestens 15 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter.

(3) Die Kampfrichternadel in Silber kann verliehen werden:

- a) an Kampfrichter mit mindestens 10 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter,
- b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit, die besonderen Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem

ÖLV ORDUNGEN

Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften bewiesen haben.

(4) Die Kampfrichternadel in Bronze kann verliehen werden:

- a)** An Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit als ÖLV-Kampfrichter,
- b)** an LV-Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit, die sich durch ihren Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften verdient gemacht haben.

§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz

(1) Anträge auf die Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen, ÖLV-Ehrenmedaillen und ÖLV-Kampfrichternadeln können jederzeit von den LV gestellt werden. Sie sind dann vom Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV bzw. bei ÖLV-Kampfrichternadeln vom ÖLV-Kampfrichterreferenten auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach werden sie dem ÖLV-Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt. Dabei soll nach Möglichkeit über jeden einzelnen Antrag separat abgestimmt werden.

Das Antragsformular befindet sich auf der ÖLV-Homepage unter „Formulare“.

(2) Die gemäß §§ 3,4,5,6,7 und 8 beschlossenen Auszeichnungen müssen dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(3) Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

(4) Die Kosten für den ÖLV-Ehrenring, für das ÖLV-Ehrenzeichen, für die ÖLV-Ehrenmedaille und für die ÖLV-Kampfrichternadel gehen zu Lasten des Einreichers.

(5) Der ÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenpräsidenschaften, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenringe, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Kampfrichternadeln zu führen.

§ 9 Aberkennung

Die Aberkennung aller Auszeichnungen der EZO kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, vom Verbandstag über Antrag des Verbandsvorstands beschlossen werden.

(letzte Änderung am 21.03.2017)

Athletenvertreter-Ordnung (AVO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Athletenvertreter-Ordnung regelt die Aufnahme von Athletenvertretern. Deren Tätigkeit ist in Regel 7 der IWR festgelegt.

§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern

(1) Der Athletenvertreter wird vom Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV für jedes Kalenderjahr neu bevollmächtigt und gilt als Verbandsperson gemäß § 8 der Satzungen.

(2) Der Athletenvertreter kann nur eine physische Einzelperson, nicht eine juristische Person sein.

(3) Zur Beurteilung für die Bevollmächtigung des Athletenvertreters durch den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV sind folgende Punkte zu prüfen:

- a) Hinreichende Kenntnisse für seine Tätigkeit und eine Ausbildung nach Regel 7.6 IWR, die von dem Athletenvertreter nachzuweisen sind. Er muss rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben.
- b) Alter und Erfahrung in der Leichtathletik
- c) Leumundszeugnis und eventuelle Anträge zu Insolvenzverfahren
- d) Einhaltung der Bestimmungen des ADBG in seiner jeweils gültigen Fassung und Regel 22 IWR
- e) Geistige und körperliche Eignung.

(4) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ÖLV als Athletenvertreter tätig sein wollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV ein Ansuchen mittels Formblatt stellen. Darin sind die in Absatz 3 gestellten Fragen zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Weiters ist eine Namensliste jener ÖLV-Athleten vorzulegen, mit denen beabsichtigt ist einen Vertrag abzuschließen. Nach erfolgter Bevollmächtigung des Athletenvertreters, hat dieser die mit den Athleten geschlossenen Verträge unverzüglich dem ÖLV in Kopie zu übermitteln. Bei Athleten unter 18 Jahren, ist auf den Verträgen zu deren Gültigkeit die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Die Verträge müssen alle Leistungen beinhalten, zu denen sich der Athletenvertreter verpflichtet. Weiters die genaue prozentuelle Höhe der Provisionen, die der Athletenvertreter in Rechnung stellen kann. Ferner einen Passus, der im Falle des Entzugs der Bevollmächtigung des Athletenvertreters den Athleten das Recht einräumt, den Vertrag beenden zu können.

(6) Entspricht ein Athletenvertreter während des Bevollmächtigungszeitraums nicht mehr allen im § 2 Ziffer 3 gestellten Anforderungen ist die Bevollmächtigung vom ÖLV unverzüglich zu entziehen. Die Feststellung darüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

(letzte Änderung am 24.11.2012)